



Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen

**THÜRINGER
ZAHNÄRZTE
BLATT 2** 8. Jahrgang
Februar 1998

Impressum

THÜRINGER ZAHNÄRZTEBLATT

Offizielles Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Thüringen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen

Herausgeber: Landeszahnärztekammer Thüringen (verantwortl. für PZD) und Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen

Gesamtherstellung: TYPE Desktop Publishing, Müllerstraße 9, 99510 Apolda, Telefon 0 36 44/55 58 12, Fax 0 36 44/55 58 95

Redaktion: Gottfried Wolf (v. i. S. d. P. für Beiträge der LZKTh), Thorsten Radam (v. i. S. d. P. für Beiträge der KZVTh), Stefan Pöhlmann (Pressestelle), Christiana Meinl (Redakteurin)

Anschrift der Redaktion: Landeszahnärztekammer Thüringen, Mittelhäuser Straße 76–79, 99089 Erfurt, Tel.: 0361/74 32–0, 0361/74 32–113

Satz und Layout: TYPE Desktop Publishing, Apolda

Druck, Buchbinderei: Gutenberg Druckerei GmbH, Weimar

Anzeigenannahme und -verwaltung: TYPE Desktop Publishing, Müllerstraße 9, 99510 Apolda, Telefon 0 36 44/55 58 12, Fax 0 36 44/ 55 58 95, z. Z. gilt Anzeigenpreisliste vom 18.08.1997

Anzeigenleitung: Ronald Scholz

Zuschriften redaktioneller Art bitten wir, nur an die Redaktion zu richten. Für drucktechnische Fehler kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers statthaft.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Haftung. Es werden nur unveröffentlichte Manuskripte übernommen. Mit der Annahme von Originalbeiträgen zur Veröffentlichung erwirbt der Herausgeber das uneingeschränkte Verfügungsrecht. Die Redaktion behält sich Änderungen redaktioneller Art vor.

Erscheinungsweise (1998): 1 Jahrgang mit 11 Heften
Zeitschriftenpreise (1998): 78,- DM zuzügl. Versandkosten; Einzelheftpreis: 8,- DM zzgl. Versandkosten. Rabatt für Studenten: 25 %. Für Mitglieder der Landeszahnärztekammer Thüringen ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Bezugshinweis: Das Abonnement gilt bis auf Widerruf oder wird auf Wunsch befristet. Die Lieferung der Zeitschrift läuft weiter, wenn sie nicht bis zum 31.10. eines Jahres abbestellt wird. Ihre Bestellung richten Sie bitte an Ihre Fachbuchhandlung, Ihren Grossisten oder direkt an TYPE Desktop Publishing in Apolda (Anschrift siehe oben).

Bankverbindung: Deutsche Bank Apolda, BLZ 820 700 00, Kto.-Nr. 2 084 259

Urheberrecht: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.

Wichtiger Hinweis: Für Angaben über Dosierungen und Applikationsformen in Beiträgen und Anzeigen kann keine Gewähr übernommen werden.

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis**Editorial**

38

LZKTh

GOZ-Ratgeber: Analogberechnungen

39

GOZ-Service

39

GOZ-Ratgeber: Empfehlungen der GOZ-Arbeitsgruppe zur Berechenbarkeit der Geb.-Nrn. 500 ff. GOZ

40

Öffnung für die Informationswerbung?

42

Vorankündigung: 4. Thüringer Zahnärztag

43

Versorgungswerk

Lukrative Nachzahlungsmöglichkeit in der Rentenversicherung läuft aus!

44

KZV

Geldanlage in der KZV Thüringen und ein VV-Beschluß

47

Ausschreibungen

48

Satzung

49

Geschäftsordnung

56

Disziplinarordnung

58

Wahlordnung

67

Welches Formular zu welchem Zweck?

70

Von seriöser Partnerschaft weit entfernt

71

Öffentlichkeitsarbeit

Großes Interesse bei Presse, Funk und Fernsehen

72

Jahresempfang der Thüringer Zahnärzte: Eine gelungene Premiere

73

Zahnärzte standen den Zeitungslesern Rede und Antwort

74

Ehrung

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Müller mit wissenschaftlichem Symposium geehrt

78

Berufspolitik

Verhältnis der Zahnärzte zur Politik erreicht neue Qualität

80

Veranstaltungen

83

Leserbrief

Leserbrief zum ZahnRat mit dem Thema „Naturheilkunde beim Zahnarzt“

84

Buchbesprechungen

86

Sonstiges

88

Nach Redaktionsschluß

Zahnärzte bekennen sich auf Konstituierender Vertreterversammlung zur Umsetzung der Reformziele nach dem 2. NOG

79



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die Neuregelungen zum Zahnersatz sind seit einem Monat rechtswirksam. Noch immer und gerade jetzt schlagen die Wellen hoch. Das muß auch so sein, denn das 2. NOG bringt reichlich Veränderungen, die für uns ein Stück Unabhängigkeit und Freiheit, aber auch größere Verantwortung im Umgang mit unseren Patienten bedeuten. Verschiedene Krankenkassen rühren die Trommel und versuchen mit Macht, die Neuregelungen zu kippen. Das überrascht insofern nicht, als daß die Krankenkassen ja von Anbeginn die zahnärztlichen Reformbemühungen als unaufrichtig in Mißkredit gezogen haben.

Nach dem Motto: „Festzuschüsse für Zahnersatz – der Unsinn wird Realität“ (Altheide in KrV/Dezember 1997). Wer solches sagt, hat anderes im Sinn als eine stabile Solidargemeinschaft. Unsere Gesellschaft ist nun einmal von Pluralismus geprägt, und man muß auch so etwas verkraften können.

Daß man sich damit nicht begnügt, sondern die Medien mit Schauernmärchen von überzogenen Rechnungen und unlauteren Auslegungen füttert, fordert jedoch unseren entschiedenen Widerspruch heraus. Wir lassen es nicht zu, daß man die Grundlage un-

serer täglichen Arbeit, ein intaktes Arzt-Patienten-Verhältnis, ins Gegenteil verkehrt.

Wer das Vertrauen unserer Patienten in unsere Arbeit untergraben will, der zerstört die gesamte Zahnheilkunde, denn ohne unser Vertrauen und unsere Motivation ist der größte Teil der Medizin nur noch „Verordnung“. Wollen das unsere Vertragspartner?

Der aufgeklärte mündige Patient, motiviert und positiv zu seiner Mundgesundheit eingestellt, in der direkten Beziehung zu seinem Zahnarzt, das ist unser Ziel. In einer vertrauensvollen Atmosphäre fällt die Entscheidung, welche Behandlung für den einzelnen die richtige ist.

Transparenz in allen Fragen, auch in Fragen der direkten Abrechnung der Kosten, denn auch dieses Thema ist in der Therapieplanung kein Tabu (mehr). Für die Zahnärzte in Thüringen nichts Neues, denn bis zum GSG 93 funktionierte die Direktabrechnung reibungslos.

Warum sollte das im Jahre 1998 anders sein? Natürlich bringt die Direktabrechnung auch bestimmte Schwierigkeiten mit sich, doch die Vorteile überwiegen. Der verwaltungskostenintensive Abrechnungsweg über die KZV fällt weg. Das finden nicht alle Kolleginnen und Kollegen auf den ersten Blick gut, doch die meisten erkennen die Vorteile. Die gesamte ZE-Abteilung wird nun bald geschlossen, da nicht mehr benötigt. Denn die Zahlungspflicht des Patienten an die Zahnarztpraxis ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

Wir sehen freilich auch die Ausnahmesituationen, in denen mancher Patient den Alltag nicht bewältigen kann und besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Als Zahnärzte und im Praxisteam werden wir mit entsprechender Sensibilität und Aufmerksamkeit zur Lösung der Probleme beitragen, ohne jedoch das Gesetz zu beugen.

Wir streben keinen Krankenkassenstaat an.

Eine freiheitlich direkte Arzt-Patienten-Beziehung, frei von Reglementierung und Bevormundung, ist unser erklärtes standespolitisches Ziel. Mancher wehrt sich noch und möchte lieb-gewonnene Bequemlichkeiten nicht aufgeben. Doch auch diese wenigen werden sich an diesen „alten neuen Weg“ wieder gewöhnen.

Ein wichtiger Kernpunkt des 2. NOG ist die Möglichkeit der Kostenerstattung für alle gesetzlich Versicherten. Gehen wir sorgfältig, zielsicher und bewußt damit um. Die Kostenerstattung eröffnet uns Behandlungswege, die bisher durch das Kassenreglement verbaut waren.

Überzogene Honorarforderungen oder nicht dem tatsächlichen Aufwand entsprechende Rechnungslegung (sowohl nach oben als auch nach unten) zerstören die neue Freiheit. Treten wir in die neue Zweierbeziehung offen und fair. Nur der aufgeklärte Patient kann eigenverantwortlich zur Verbesserung seiner Zahngesundheit beitragen.

Zeigen wir den Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft, welche wir zum großen Teil noch von der Richtigkeit des eingeschlagenen Weges überzeugen müssen, daß Reformen notwendig sind und der von uns eingeschlagene Weg der richtige ist, auch wenn er steinig und uneben ist.

Die Neuregelungen im 2. NOG sind der erste Schritt, um fortschrittliche Behandlungsmethoden auch in Zukunft allen Beteiligten zugänglich zu machen.

Dr. Martina Radam

GOZ-Ratgeber Analogberechnungen

Zahnärztliche Leistungen nach § 6 Abs. 2 GOZ sind entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand vergleichbaren Leistung aus der GOZ zu berechnen. Voraussetzung ist es, daß es sich tatsächlich um eine neue selbständige Leistung handelt, wobei eine allgemeine wissenschaftliche Anerkennung der entwickelten Leistung nicht gefordert wird.

Als Landeszahnärztekammer orientieren wir unsere Mitglieder darauf, daß die obengenannten Kriterien als Anhaltspunkte für den anzuwendenden Vergütungsrahmen dienen sollen. Die Zahnärztin/der Zahnarzt hat jedoch **in eigener Verantwortung** eine Leistung der GOZ zur Analogbewertung heranzuziehen. Diese muß unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller Kriterien mit der neuen Leistung noch am meisten vergleichbar sein. Konkret gilt die Vergleichbarkeit nach:

Art:

Es sind aus diesem Grunde Leistungen in Betracht zu ziehen, die entweder nach Leistungsziel oder nach dem Behandlungsverlauf der neuen Leistung angenähert sind.

Dabei ist insbesondere auf solche Leistungen abzustellen, die dem gleichen Behandlungsspektrum (z. B. prothetische oder kieferorthopädische Leistung) angehören.

Kostenaufwand:

Es sind die bei der neuen Leistung anfallenden Behandlungskosten insgesamt den entsprechenden Kosten einer möglichen Analogleistung gegenüberzustellen.

Zeitaufwand:

Auch der Zeitaufwand bei der Erbringung der Leistung muß einer bereits in

der GOZ enthaltenen Leistung vergleichbar sein. Da ist auf den konkreten Zeitaufwand von neuer und analoger Leistung abzustellen.

Da im Regelfall eine bestimmte Analogieleistung der neuen Leistung nicht in allen drei Kriterien im gleichen Maße vergleichbar sein wird, hat die Zahnärztin/der Zahnarzt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung diejenigen Leistungen zugrunde zu legen, die der neuen Leistung am ehestens vergleichbar sind. In der Abrechnung hat die Zahnärztin/der Zahnarzt einen Hinweis auf die zugrunde gelegte Analogberechnung vorzunehmen und die damit berechnete neue Leistung für den Rechnungsempfänger verständlich zu umschreiben, da es ansonsten an der Erforderlichkeit einer nachprüfaren Rechnung fehlt.

Dr. Gisela Brodersen

GOZ-Service

Die Landeszahnärztekammer hat einen umfangreichen GOZ-Service für die Kollegenschaft aufgebaut. Bedingt durch die Einführung des 2. NOG mit den Neuregelungen zum Zahnersatz hat die Anzahl der Anfragen enorm zugenommen. Frau Kozlik als GOZ-Sachbearbeiterin hat dabei eine umfangreiche Detailarbeit zu leisten.

Originäre Aufgabe der GOZ-Beratungsstelle ist es, konkrete Anfragen seitens der behandelnden Zahnärztin/des behandelnden Zahnarztes bzgl. vorliegender Problemfälle mit Patienten bzw. deren Erstattungsstellen zu bearbeiten und zu beantworten. Die GOZ-Beratungsstelle ist jedoch keine „telefonische Hotline“ für Abrechnungsfragen. Jede Kollegin und jeder Kollege sollte sich schon selbst

mit der GOZ vertraut machen. An dieser Stelle sei auch nochmals auf die umfangreichen Angebote des Weiterbildungsreferates hingewiesen.

Um einen geregelten Arbeitsablauf in der GOZ-Beratungsstelle zu erreichen, mußte entschieden werden, daß eine feste Sprechzeit für telefonische Anfragen eingerichtet wird.

Bis auf Widerruf gilt für die Entgegennahme bzw. Beantwortung von GOZ-Anfragen im obigen Sinne eine

Sprechzeit

**unter Tel.-Nr. 0361/7432-114
und -121**

**von montags bis freitags
zwischen 8.00 und 12.00 Uhr**

Das GOZ-Telefon, jeweils am 2. und 4. Mittwoch im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr, bleibt weiterhin bestehen.

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, sich an die neue Regelung zu halten. Nur so ist ein umfangreicher und qualitativ hochwertiger GOZ-Service durchführbar.

Dr. Gisela Brodersen

Empfehlungen der GOZ-Arbeitsgruppe zur Berechenbarkeit der Geb.-Nrn. 500 ff. GOZ

Nachfolgende Empfehlungen geben eine erste Auskunft zu den wesentlichen Fragestellungen.

Ergänzende Informationen erteilen die GOZ-Referate der Zahnärztekammern.

Geb.-Nrn. 504 und 508

Für eine Teleskopkrone kann immer dann die Geb.-Nr. 508 zusätzlich zur Geb.-Nr. 504 berechnet werden, wenn sie ein Verbindungselement zwischen einem Pfeilerzahn und einer Prothese oder Brücke darstellt.

Hat diese zusätzliche Funktion des Verbindungselementes eine Teleskopkrone im Einzelfall nicht (z.B. Stützteleskop, Resilienzteleskop), so darf für diese Teleskopkrone auch nicht die Geb.-Nr. 508 GOZ berechnet werden. Zusätzliche in eine Teleskopkrone eingebaute Friktionsstiftchen und dergleichen gelten nicht als eigenständiges Verbindungselement, da sie lediglich die Funktion des vorhandenen Verbindungselementes verbessern und nicht als eigenständiges Verbindungselement anzusehen sind. Zusätzlich hinzutretende Konstruktionselemente können dann als Verbindungselement berechnet werden, wenn sie auch alleine, also ohne die Teleskopkrone, die Verbindungsfunktion übernehmen könnten.

Diese Auffassung wird durch folgende Urteile bestätigt:

LG Duisburg, Az.: 4 S 468/92 v. 09.06. 1995; Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Az.: 11 Sa 890/91 v. 29.09.1993; AG Dortmund, Az.: 127 C 13172/95 v. 05.06. 1996; AG Mülheim, Az.: 19 C 182/93 v. 06.01. 1995; AG Bonn, Az.: 12 C 570/92 v. 07.09.1994; AG Köln, Az.: 124 C 436/92 v. 06.04.1993; AG Villingen-Schwenningen, Az.: 5 C 188/92 v. 16.12.1992; AG Erke-lenzen, Az.: 6 C 497/91 v. 29.07.1992; AG Solingen, Az.: 10 C 114/92 v. 10.07.1992; AG Solingen, Az.: 13 C 330/90 v. 26.03. 1992; AG München, Az.: 1154 C 8591/91 v. 02.05.1991; AG Speyer, Az.: 2 C 964/90 v. 17.10.1990

Geb.-Nrn. 232 und 511

Wird eine Brücke wiederhergestellt, fällt für die Wiedereingliederung nach

Wiederherstellung einmal die Geb.-Nr. 511 an. Die Wiederherstellungen selbst sind, wenn Brückenanker repariert werden müssen (z. B. nach Aufschlitzen) bzw. wenn Verblendungen an beliebiger Stelle der Brücke repariert wurden, nach Geb.-Nr. 232 zu berechnen.

Geb.-Nrn. 507 und 521

Bei der Modellgußprothese kann neben der Geb.-Nr. 521 je Spanne bzw. Freie die Geb.-Nr. 507 berechnet werden. Die Geb.-Nr. 521 beschreibt nur einen Teil der bei einer Modellgußprothese durchgeführten zahnärztlichen Leistung, nämlich die Anfertigung des Grundgerüsts. Nach dem in der amtlichen Begründung der Bundesregierung zur GOZ (Bundratsdrucksache Nr. 276/87) erklärten Willen des Verordnungsgebers sind Prothesen nicht mehr nach der Zahl der zu ersetzenden Zähne zu berechnen, sondern nach der Zahl der zu überbrückenden Spannen.

Für die Berechnung von „Spannen“, auch bei Prothesen, gibt es im Gebührenverzeichnis nur eine Geb.-Nr., die 507.

Die Geb.-Nr. 507 weist keinerlei Ausschlußbestimmungen oder einschränkende Bestimmungen zur Berechnungsfähigkeit auf, außer daß sie für jedes genannte Konstruktionselement einmal berechnungsfähig ist.

Die Geb.-Nr. 521, Modellgußprothese, erwähnt in der Leistungsbeschreibung nur die Abgeltung der Halte- und Stützelemente nebst Einschleifen der Auflagen. Die zu ersetzenden Zähne nebst Sätteln, die Sattelspannen oder Friendsättel, sind nicht im Text der GOZ angesprochen und werden nach Geb.-Nr. 507 berechnet.

Diese Auffassung wird durch folgende Urteile bestätigt:

LG München I, Az.: 33 0 13371/89 v. 22.10.1990; LG Duisburg, Az.: 4 S 468/92 v. 09.06.1995 VG Stuttgart, Az.: 15 K 2998/93 v. 28.06.1994 AG Hannover, Az.: 505 C 17758/96

v. 28.01.1997; AG Dortmund, Az.: 127 C 13172/95 v. 05.06.1996; AG Köln, Az.: 124 C 436/92 v. 06.04. 1993; AG Frankfurt Az.: 31 C 3113/92-93 v. 05.03.1993, AG Villingen-Schwenningen, Az.: 5 C 188/92 v. 16.12.1992; AG Erke-lenzen, Az.: 6 C 497/91 v. 29.07.1992; AG Solingen, Az.: 10 C 114/92 v. 10.07.1992; AG Solingen, Az.: 13 C 330/90 v. 26.03. 1992; AG Mönchengladbach, Az.: 10 C 140/90 v. 12.12.1991

Geb.-Nrn. 508, 510, 525 und 526

1. Die Geb.-Nr. 508 kann unter den bei Geb.-Nrn. 504/508 beschriebenen Voraussetzungen neben der Geb.-Nr. 510 berechnet werden. Wenn also das Sekundärteil einer in einer Brücke oder Prothese als Verbindungselement wirkenden Teleskopkrone erneuert werden muß, fällt die Geb.-Nr. 510 für die Leistung der Erneuerung des Sekundärteleskops, die Geb.-Nr. 508 für die Herstellung der Verbindungsfunktion an.

2. Bei der Erneuerung von Geschiebe-Sekundärteilen ist die Geb.-Nr. 508 neben der Geb.Nr. 525 bzw. 526 anzusetzen, da die Verbindungsfunktion erneut hergestellt und darüber hinaus eine Reparatur der Prothese erforderlich wird.

Geb.-Nrn. 509, 510 und 525

Die Geb.-Nr. 509 bezieht sich beispielsweise auf das Aktivieren eines Verbindungselements oder auf den Austausch eines Verschleißteils. Sie ist daher bei Geschieben, Teleskopen und dgl. zu berechnen, wenn die Funktion wiederhergestellt werden kann und eine Neuanfertigung nicht erforderlich ist.

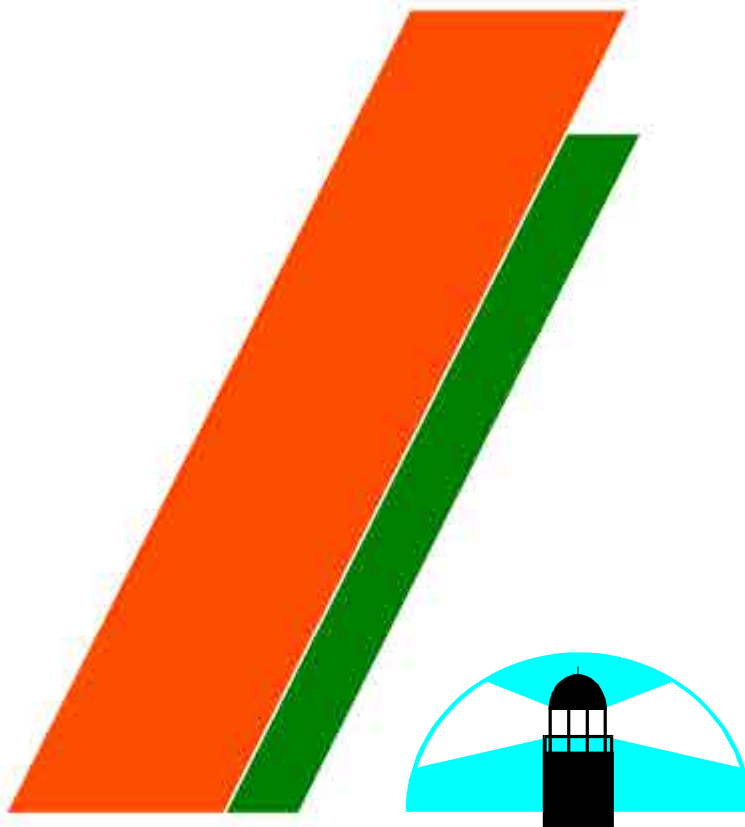
Die Geb.-Nrn. 525 und 526 können dann neben der Geb.-Nr. 509 gesondert berechnet werden, wenn weitere zusätzliche Maßnahmen erforderlich wurden.

Mitteilung BZÄK

Berichtigung zum „ZahnRat“

In die aktuelle Ausgabe des „ZahnRat“, in dem es um die Neuregelungen des 2. NOG geht, haben sich auf Seite 5 zwei falsche Zahlen eingeschlichen:

- Die Summe der Zuschüsse für Verbindungselemente (Punkt 3) ergibt sich aus **2x** 100,00 DM.
- Die Summe der Zuschüsse für Ober- und Unterkiefer-Totalprothese (Punkt 4) beträgt **860,00 DM**.



**33. Fortbildungswoche
Norderney '97**
30.05. - 6.6.1998

KH/

Karl-Häupl-Institut
Fortbildungszentrum der
Zahnärztekammer Nordrhein


LANDES-
ZAHNÄRZTEKAMMER
T H Ü R I N G E N

Öffnung für die Informationswerbung?

Anmerkungen zum „Internet“-Urteil des Landgerichts Trier vom 30.12.1997

„Bekanntmachung,

Ich heile alle Krankheiten, Fehler des Mundes und der Zähne, und verrichte alle nur möglichen Operationen, die zur Reinlichkeit und Erhaltung dieser Theile beitragen, reinige die Zähne selbst, und befreie das Zahnfleisch von dem Scorbut und dem Bluten, hebe den üblen Geruch aus dem Mund, und ersetze den Verlust der Zähne durch Künstliche, die den Natürlichen in allen ganz vollkommen gleichen, wieder. Die Künstlichen behalten gleich den Natürlichen ihre Farbe, und werden nicht braun, gelb und übelriechend. Auch habe ich schon mit vielem Glück die Transplantation, oder die verwechselnde Einsetzung mit lebendigen Zähnen in Wetzlar, Hannover, Göttingen und Mainz verrichtet.

Auch nehme ich alle abgebrochene, hohle, Fistel-, Wolfs- und Gaumenzähne aus, bewahre die Zähne für den Brand und Knochenfraß, fülle hohle mit Gold oder dergleichen wieder zu, daß solche noch lange Jahre im Munde ihre Dienste verrichten können.

Auch empfehle ich mich mit einem vollständigen Magazin, von mir ganz neu erfundener Art elastischer Bruchbandagen, welche Leisten-Schenkel und Nabelbrüche, auch bey erwachsenen Personen radical heilen und ohne den unbequemen Beinriemen getragen werden; nebst Suspensoris scroti für schon verwachsenen Brüche im Scrota, männliche und weibliche Urinsperrer, Urinhalter, elastische Milchzieher, auch künstliche Brustwarzenköpfe..., elastische Fontanellbinden, Mutterkränze, Schielbrillen, ...“ usw.

Carl Schmidt: Nützliche Belehrung zur Pflege und Erhaltung der Zähne. Deßau und Leipzig, 1803.

Das Landgericht Trier hat im Rechtsstreit der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz um die Internet-Darstellung des Dr. Vorbeck, Trier, die Klage der Kammer abgewiesen. Danach berief sich das Gericht u. a. auf die Verabschiedung der Musterberufsordnung der Ärzte im vorigen Jahr in Eisenach, die künftig im Internet Patienten über Qualifikationen und spezielle Therapieeinrichtungen informieren dürfen. Es erhebt sich die Frage, ob dies als Präzedenzfall zu werten ist, der bundesweit zu einer Öffnung für die Informationswerbung für Zahnärzte führen wird?

Bekanntlich haben sich die Kammern bisher sich einer Öffnung in dieser Beziehung verschlossen. Als öffentlich-rechtliche Körperschaften, die in der Bundesrepublik der Staatsaufsicht unterstehen, haben sie u. a. die Aufgabe, die Standesaufsicht auszuüben. Regeln für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs sind in der Berufsordnung enthalten, die historisch gewachsen und begründet sein dürfte. Nicht zuletzt sollte man annehmen, daß Erfahrungen vieler Zahnärztergenerationen zum noch geltenden Werbeverbot geführt haben. Dieses Verbot bezieht sich auf unmittelbare wie mittelbare Werbung

sowie Duldung von Berichten mit werbendem Charakter. Schilder und Briefbögen müssen so gestaltet werden, daß Werbung vermieden wird. Anzeigen dürfen nur zu bestimmten Anlässen erscheinen.

Sollte nun eine Öffnung an die „Bekanntmachung“ des ehrenwerten Carl Schmidt als abgeschnittener Zopf unter neuem Hut erfolgen? Briefköpfe mancher Praxen lassen dies, mit Erlaub, vermuten.

Fühlen Sie sich, liebe Kolleginnen und Kollegen, durch diese Darstellung eines für uns, wie ich meine, sehr wichtigen Themas angeregt, schreiben Sie uns bitte.

Dr. Lothar Bergholz

Anmerkung der Redaktion:

Auf Grund der Anfrage eines Zahnarztes zur Eintragung ins Internet wurde vom geschäftsführenden Vorstand der LZKTh am 21. Januar 1998 entschieden, daß die gemäß § 18, Abs. 4 der Berufsordnung aufgeführten Daten auch als Eintrag im Internet gestattet sind. Allerdings sind zusätzliche Mitteilungen mit werbendem Charakter untersagt, da das Internet einem amtlichen Verzeichnis gleichgestellt wird.

Korrektur zum Rundschreiben Nr. 1 vom 21.1.1998 der LZKTh

Auf Seite 5 muß es richtig heißen:

GOZ Pos. 510 Erneuerung des Sekundärteiles einer Teleskopkronen einschließlich Abformung

- je Sekundärteil

- Abdruckmaterial und Material und Laborkosten zusätzlich

- bei Sekundärteilreparatur GOZ Pos. 232 mit GOZ Pos. 509 berechnungsfähig

4. Thüringer Zahnärztetag

18. und 19. September 1998
Messe Erfurt AG

Vorankündigung

Thema: „Die zahnärztliche Praxis im Blick auf das 21. Jahrhundert“

Wissenschaftliches Programm (Stand: 23.01.98)

Freitag, 18. September 1998

14.00 Uhr	Eröffnung des wissenschaftlichen Programms	Prof. Dr. Lenz, Erfurt/Jena
14.05 Uhr	Diagnostik des Kariesrisikos	Prof. Dr. Gültzow, Hamburg
14.45 Uhr	Neue Verfahren der radiologischen Diagnostik in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	Prof. Dr. Dr. Schumann Prof. Dr. Dr. Kaiser, Jena
15.25 Uhr	Diskussion P a u s e	
16.00 Uhr	Füllungsmaterialien – Wertung und Ausblick	PD Dr. Schulte, Heidelberg
16.40 Uhr	Keramiksysteme und Ceromere	Prof. Dr. Kappert, Freiburg
17.20 Uhr	Biokompatibilität dentaler Gußlegierungen	Prof. Dr. Reuling, Darmstadt
18.00 Uhr	Diskussion	

Samstag, 19. September 1998

09.00 Uhr	Der Patient im hohen Lebensalter	Prof. Dr. Heinrich, München
09.40 Uhr	Therapie bei Myopathien und Arthropathien	Prof. Dr. Meyer, Greifswald
10.20 Uhr	Diskussion P a u s e	
11.00 Uhr	Streß und Streßbewältigung in der zahnärztlichen Praxis („besonderer Vortrag“)	Prof. Dr. Eberspächer, Heidelberg
11.40 Uhr	Restaurative prothetische Therapie – festsitzender Zahnersatz in kritischer Wertung	Prof. Dr. Biffar, Greifswald
12.20 Uhr	Diskussion M i t t a g s p a u s e	
14.00 Uhr	Implantatgetragener Zahnersatz – Möglichkeiten, Grenzen, Ausblick	Prof. Dr. Dr. Spiekermann, Aachen
14.40 Uhr	Zukunftsorientierte prothetische Therapiestrategie	Prof. Dr. Lenz, Erfurt/Jena
15.15 Uhr	Diskussion	
15.25 Uhr	Welttrend 2010 – politische, ökonomische und ökologische Zukunftsperspektiven	Prof. Dr. Kernig, Müllheim
16.30 Uhr	Abschluß des 4. Thüringer Zahnärztetages	

Zusätzliche Termine für GOZ-Seminare

1. GOZ-GOÄ 96 Intensivtraining

Referentin: Gabriele Schröter, Hannover
Termin: 17.4.1998 15.00 bis 20.30 Uhr
Ort: Suhl, Congress Centrum Kursgebühr: DM 200,-

2. GOZ aktuell – Leistungsabrechnung mit praktischen Übungen

Referentin: Dagmar Heinrich, Fürth
Termin: 4.4.1998 9.00 bis 15.00 Uhr
Ort: Gera, Dorint Hotel Kursgebühr: DM 200,-

Anmeldung:

schriftlich: LZKTh, Mittelhäuser Straße 76 – 79, 99089 Erfurt
telefonisch: Frau Held 0361/7432-107, Frau Westphal 0361/7432-108
Fax: 0361/7432-150

*Aus dem
Fortbildungskalender:*

Lukrative Nachzahlungsmöglichkeit in der Rentenversicherung läuft aus!

Auch wenn Sie Mitglied des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen (VZTh) sind, haben Sie Anspruch auf eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn Sie mindestens fünf Versicherungsjahre (Beiträge, Kindererziehungszeit und Wehrdienst) bei der BfA vorliegen haben.

Bislang konnten die Versicherten, die vor dem 01.01.1942 geboren sind, zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen oder den freiwilligen Beiträgen Höherversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber zum 31.12.1997 geschlossen, für 1997 sind noch Zahlungen bis zum 31.03.1998 möglich. Die Höherversicherungsbeiträge

werden anders als gewohnt mit festen Prozentwerten verrechnet, die nicht unter 10 % liegen. Eine Dynamisierung dieser Ansprüche erfolgt nicht. So können Beiträge für 1997 zwischen rd. 125,00 DM und 17.000,00 DM entrichtet werden.

WICHTIG: Bis Ende März 1998 ist es letztmalig möglich, den Antrag auf Nachzahlung von Beiträgen für nicht angerechnete Schul- und Studienzeiten mit zusätzlichen Höherversicherungsbeiträgen auch für diese Zeiträume zu stellen. Eine evtl. interessante Geldanlage insbesondere für rentennahe Jahrgänge.

RISIKO: Bei hoher Inflation wird die feste Verrentung abgewertet.

FAZIT: Vor Antragstellung erst bei der BfA, der LVA oder bei gerichtlich zugelassenen Rentenberatern beraten lassen, um eine lohnende Investition vorzunehmen.

Ralf Wohltmann
Geschäftsführer VZTh

Bitte beachten:

Die Satzung des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen erschien als Beilage im „tzb“ 1/98.

Wir gratulieren!

zum 86. Geburtstag
am 10.2.

zum 85. Geburtstag
am 27.2.

zum 78. Geburtstag
am 23.2.

zum 74. Geburtstag
am 29.2.

zum 72. Geburtstag
am 17.2.

zum 71. Geburtstag
am 10.2.

zum 70. Geburtstag
am 1.2.

zum 65. Geburtstag
am 11.2.

zum 60. Geburtstag
am 3.2.

zum 60. Geburtstag
am 20.2.

zum 60. Geburtstag
am 21.2.

zum 60. Geburtstag
am 26.2.

Herrn SR Wilhelm Sondern
Straße des 8. März 48c, 98544 Zella-Mehlis

Herrn SR Dr. med. dent. Heinz Häußer
Bertolt-Brecht-Straße 7, 07746 Jena

Herrn Hans-Joachim Schreiber
Geraer Straße 16, 07639 Bad Klosterlausnitz

Frau MR Dr. med. dent. Eleonore Ittershagen
Badeweg 80, 99947 Bad Langensalza

Herrn Dr. med. dent. Rolf Kretzer
Am Hopfenberg 18, 99096 Erfurt

Frau Dr. Ruth Günther
Emma-Heintz-Straße 2a, 07746 Jena

Herrn MR Bernd Fliedner
Theodor-Neubauer-Straße 7, 98708 Gehren

Frau Dr. Ilse von Beesten
Altenburger Straße 12, 04610 Wintersdorf

Herrn Dr. med. dent. Winfrid Hähnel
Schillerstraße 10, 07819 Triptis

Frau PD Dr. med. habil. Helga Eismann
Am Kiesberge 20, 99195 Nöda

Herrn Dr. med. dent. Udo-Detlef Fiddicke
Friedrichstraße 5 - 6, 07580 Ronneburg

Herrn Peter Kalmuczak
Baderdamm 7, 04610 Meusechwitz



Geldanlage in der KZV Thüringen und ein VV-Beschluß

Der im tzb 12/97 auf Seite 442 abgedruckte Antrag Nr. 3 von Doloris Frenzel, Gotha, an die Vertreterversammlung hat zu einigen Rückfragen und, wie verlautet, auch zu Diskussionen in der Zahnärzteschaft Thüringens geführt.

In der Antragsbegründung wird berichtet: „... Des weiteren sind laut Bericht der KZBV über den Haushalt 1996 Festgeldkonten mit insgesamt 168 Mio. DM Bestand verzeichnet (siehe Seite 31 Prüfbericht)“. Die Antragstellerin (und mit ihr möglicherweise weitere Kolleginnen und Kollegen) vermutete hierin ein Vermögen der KZV, aus dem die durch die Punktwertabsenkung entstandenen Rückforderungsbeträge an die AOK Thüringen bezahlt werden könnten, da dies keine große finanzielle Belastung der KZV darstellen würde. Diese Annahme ist jedoch falsch.

Es erreichten uns Hinweise, daß in der Kollegenschaft eine Diskussion über diese Konten eingesetzt hat. Um allen Spekulationen über eine „reiche“ KZV Thüringen mit erheblichen Festgeldbeträgen vorzubeugen, sei hier nochmals die Sachlage dargestellt:

Die KZV Thüringen ist treuhänderischer Verwalter von zahnärztlichen Honoraren, die die Krankenkassen an die Zahnärzte über die KZV zur Auszahlung bringen. Dabei zahlen die Krankenkassen für den KCH-Bereich (früher auch für den Kfo-Bereich) zunächst monatliche Vorauszahlungen, aus denen nachfolgend die Vorauszahlungen an die Zahnärzte finanziert werden. Nach Quartalsabschluß wird aufgrund der von der KZV gelegten Rechnung die Restzahlung durch die Krankenkasse veranlaßt. Damit sind die im Abrechnungsquartal entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten ausgeglichen.

Im Laufe des quartalsweisen Zahlungsverkehrs ergeben sich immer wieder Situationen, bei denen durch entsprechende terminliche Verschiebun-

gen zwischen Rechnungslegung und Zahlung an die Praxen Krankenkassengelder in die KZV einfließen, die zum Teil zur Vorfinanzierung von Monatsabrechnungen verwendet werden, zum Teil momentan nicht mit konkreten Forderungen der Kollegenschaft verbunden sind. Diese vorübergehend ungebundenen Finanzmittel werden selbstverständlich zinsgünstig auf Termin („Termingelder“ bzw. „Festgelder“) angelegt, so daß sie zum jeweiligen Auszahlungstag (in der Regel der 15. des laufenden Monats) wieder frei zur Verfügung stehen.

Für eine Jahresabschlußbilanz wird regelmäßig ein Stichtag angewendet. Der an diesem Stichtag aktuelle Kontostand aller Konten wird in die Jahresbilanz eingestellt. Dabei stehen sich häufig Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber, deren Beträge sich jedoch gegenseitig decken müssen, ansonsten würde die Bilanz nicht stimmen. Deshalb zeigt die Bilanz diese Forderungen und Verbindlichkeiten von der bzw. gegen die KZV Thüringen.

Das führt dazu, daß alle bei der KZV vorhandenen Vermögenswerte, die sich aus den Forderungen der Zahnärzte gegen die Krankenkassen zusammensetzen, saldiert werden mit den Verbindlichkeiten, die die KZV gegenüber den Zahnärzten oder Dritten hat.

Zum Stichtag der Kontenprüfung (nicht Bilanz), hier am 09.04.97, waren in der Tat 168 Mio. DM im Festgeldbestand der KZV, zusammengesetzt aus Vorauszahlungen, Restzahlungen, Teilzahlungen und Monatszahlungen der Krankenkassen, die jedoch zum nächsten Zahlungslauf, in diesem Falle am 15.04.97, als Restzahlungen, Teilzahlungen und Monatszahlungen an die Zahnärzte weitergereicht wurden. Mit dieser Auszahlung an die Zahnärzte wurden diese Festgeldkonten aufgelöst. Insofern ging die Antragstellerin von der irrigen Auffas-

sung aus, daß diese Gelder Eigenvermögen der KZVTh wären und ein halbes Jahr später immer noch zu einer Begleichung von Rückforderungen des Jahres 1997 genutzt werden könnten.

Da es sich dabei jedoch um Vergütungen für Honorare des Jahres 1997 handelte, die von der KZV treuhänderisch verwaltet und für bereits erbrachte Leistungen ausgezahlt wurden, ist der Antrag von der Vertreterversammlung mit gutem Grund abgelehnt worden.

Auf einen zweiten Aspekt dieses Antrages möchte ich noch eingehen. Im Antrag von Frau Frenzel wird weiterhin darauf aufmerksam gemacht, daß in der Verwaltung ein Stellenabbau vorgesehen ist. Die damit eingesparten Mittel will sie zur Begleichung der Rückzahlungsbeträge verwenden. Dabei gibt es zwei Probleme. Zum einen dürfen Mittel aus dem Haushalt der KZV nicht in die Honorarabrechnung einfließen. Zum anderen werden Stellen in der ZE-Abrechnung abgebaut und damit wird auf diese Abrechnung auch kein Verwaltungskostenbeitrag mehr erhoben.

Es werden also keine Mittel frei, es fehlen eigentlich diese Beiträge. Die Verwaltung mit ihren nicht abrechnenden Abteilungen konnte nur geringfügig reduziert werden. Aus tzb und Rundschreiben wissen Sie, daß die VV beschlossen hat, den Verwaltungskostensatz auf 1,65 % anzuheben, und diese moderate Anhebung war nur möglich bei sparsamster Verwendung der Haushaltsmittel, da alle Einnahmen aus der Abrechnung von Kfo und ZE entfallen. Die Beträge, die Ihnen dadurch in der Praxis verbleiben, können Sie anhand der Quartalsabrechnungen leicht nachvollziehen.

Dr. K.-F. Rommel
Referent Haushalt und Finanzen



Ausschreibungen

gemäß § 103 Abs. 4 und 5 des V. Buches Sozialgesetzbuch wird für den von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Zulassungsbezirk Unstrut-Hainich-Kreis ab **30.6.1998** ein Vertragszahnarztsitz in

Mühlhausen

ausgeschrieben.

Bewerbungen zur Übernahme dieser Praxis sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses einzureichen. Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen, Zulassungsausschuß, Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt

Gemäß § 103 Abs. 4 und 5 des V. Buches Sozialgesetzbuch wird für den von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Zulassungsbezirk Erfurt-Stadt ab **1.7.1998** ein Vertragszahnarztsitz in

Erfurt

ausgeschrieben.

Bewerbungen zur Übernahme dieser Praxis sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses einzureichen. Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen, Zulassungsausschuß, Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt

Gemäß § 103 Abs. 4 und 5 des V. Buches Sozialgesetzbuch wird für den von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Zulassungsbezirk Erfurt-Stadt ab 1.4.1998 ein Vertragszahnarztsitz in

Erfurt

ausgeschrieben.

Bewerbungen zur Übernahme dieser Praxis sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses einzureichen. Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen, Zulassungsausschuß, Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Vertreterversammlung der KZV Thüringen hat am 22.11.1997 die Satzung, die Geschäftsordnung, die Disziplinarordnung und die Wahlordnung beraten und die im folgenden ab Seite 47 veröffentlichten Neufassungen dieser Ordnungen beschlossen. Da es sich bei jeder dieser Ordnungen um einen Bestandteil der Satzung handelt, unterliegen sie dem Genehmigungsvorbehalt des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit (TMSG). Diese liegt nunmehr vor.

Allerdings konnte sich das Ministerium nicht dazu durchringen, alle von dem höchsten Organ der verfaßten Zahnärzteschaft Thüringens für notwendig erachteten Änderungen anzuerkennen. Zwei Änderungswünsche wurden nicht genehmigt und treten damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Kraft. Die entsprechenden Passagen sind in der Veröffentlichung durch eine punktierte Linie gekennzeichnet.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen der Satzung:

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 letzter Satz:

Die Formulierung „Führen Mitglieder diesbezüglich vorbereitende Gespräche, sind diese der KZV Thüringen anzuzeigen“ wird nicht genehmigt.

Die Vertreterversammlung hatte der bestehenden Rechtslage folgend beschlossen, daß es den Mitgliedern der KZV Thüringen verboten ist, eigene Verträge mit Krankenkassen und/oder ihren Verbänden zur vertragszahnärztlichen Versorgung abzuschließen. Soweit im Einzelfall vorbereitende Gespräche geführt würden, seien diese der KZV Thüringen anzuzeigen. Das TMSG teilt die Rechtsauffassung der KZV Thüringen, daß aus dem Stellungsauftrag ein Vertragsabschlußmonopol der KZV folgt. Insoweit sieht es in der Anzeigepflicht von vorbereitenden Gesprächen eine unzulässige Aufweichung. Das TMSG besteht damit auf der klaren Regelung, daß Mitglieder der KZV, welche keine Organ-

funktion wahrnehmen, keine Vertragsverhandlungen führen dürfen.

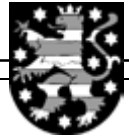
§ 6 Abs. 14 Nr. 10 Satzung:

Die gesamte Regelung:

„10. dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertretern sowie dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes jeweils das Mißtrauen dadurch auszusprechen, daß sie mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder einen Nachfolger wählt.“

wird nicht genehmigt.

Die Vertreterversammlung hatte ihrem Demokratieverständnis folgend die Einführung eines konstruktiven Mißtrauensvotums beschlossen. Damit sollte erreicht werden, daß die Vertreterversammlung führende Funktionsträger durch Neuwahl eines anderen Kandidaten von ihrem Amt entbinden können muß. Das TMSG hält eine solche Regelung für nicht zulässig. Nach ministerialer Auffassung haben einmal eingennommene Posten Bestandsschutz über die gesamte Legislaturperiode.



Satzung

Datum: 22.11.1997

§ 1 Name, Bereich, Sitz

Die Vertragszahnärzte des Freistaates Thüringen bilden gemäß § 77 Abs. 1 SGB V für den Bereich dieses Landes die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen (KZVTh). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Erfurt. Die Vereinigung führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die KZVTh erfüllt die Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den Satzungsvorschriften ergeben. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die vertragszahnärztliche Versorgung in dem in § 75 SGB V bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, daß die vertragszahnärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht (§ 75 Abs. 1 SGB V),
 2. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der KZVTh gegenüber den Krankenkassen (§ 75 Abs. 2 SGB V),
 3. die Überwachung der Erfüllung der den Vertragszahnärzten obliegenden Pflichten sowie die Durchführung der Bestimmung gemäß § 81 Abs. 5 SGB V,
 4. das Recht auf den Abschluß von Gesamtverträgen, von Verträgen über die Vergütung für die Behandlung von Versicherten in den zahnärztlichen Universitätspolikliniken sowie von Verträgen über die Vergütung zahnärztlicher Sachleistungen an Krankenhäuser. Gemäß § 72 Abs. 2 SGB V ist die vertragszahnärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien der Bundesausschüsse durch schriftliche Verträge der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen mit den Verbänden der Krankenkassen zu regeln. Mitglieder der KZV Thüringen dürfen keine derartigen Verträge abschließen. ... ,
 5. die Festsetzung des Honorarverteilungsmaßstabes,
 6. die Entgegennahme der von den Krankenkassen zu entrichtenden Gesamtvergütung und ihre Verteilung unter die Vertragszahnärzte,
 7. die Führung des Zahnarztregisters und die Führung der Geschäfte des Zulassungs- und Berufungsausschusses,
 8. die Berufung und Abberufung der Gutachter, der Vertreter der Zahnärzte im Zulassungs- und Berufungsausschuß, in Prüfungs- und Beschwerdeausschüssen, in das Landesschiedsamt für die vertragszahnärztliche Versorgung und in den Landesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen.
- (2) Ferner stellt die KZVTh im Rahmen der von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge die vertragszahnärztliche Versorgung sicher und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung gegenüber ihren Mitgliedern.
- (3) Die KZVTh kann, soweit gesetzlich vorgesehen, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertreterversammlung, weitere Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung übernehmen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind
 1. die zugelassenen Zahnärzte (Vertragszahnärzte),
 2. die in zahnärztlich geleiteten kommunalen, staatlichen und freigemeinnützigen Gesundheitseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens (in folgenden Gesundheitseinrichtungen genannt) beschäftigten Fach- und Gebietszahnärzte.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind die in das Zahnärztereister eingetragenen Zahnärzte, die nicht ordentliche Mitglieder sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Zulassung oder Ermächtigung gemäß den Bestimmungen der Zulassungsverordnung bewirkt, daß der Zahnarzt und die Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Teilnahme an einem eingerichteten Notdienst. Über begründete Befreiungen vom Notdienst entscheidet der Vorstand. Gleiches gilt auch für Gesundheitseinrichtungen.
- (2) Die Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen sind für die KZVTh und ihre Mitglieder verbindlich. Gleiches gilt für die Richtlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zur Qualitätssicherung und zur überbezirklichen Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und für den Zahlungsausgleich zwischen den KZVs. Ebenso sind die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge und die dazu gefaßten Beschlüsse verbindlich (§ 81 Abs. 3 SGB V).
- (3) Die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der vertragszahnärztlichen Tätigkeit fortzubilden. Sie haben an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 81 Abs. 4 SGB V).
- (4) Die KZVTh kann zu diesem Zweck Fortbildungsmaßnahmen durchführen. Die Maßnahmen anderer KZVs oder anderer zahnärztlicher Einrichtungen sind anzuerkennen, wenn sie für die vertragszahnärztliche Fortbildung geeignet sind. Die Anerkennung erfolgt durch den Vorstand der KZVTh.
- (5) Die Fortbildung auf dem Gebiet der vertragszahnärztlichen Tätigkeit erstreckt sich auf:
 1. die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,
 2. den Erwerb der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragszahnärztliche Versorgung eingeführt werden,
 3. die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über eine wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise in der Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit.
- (6) Die von der KZVTh abgeschlossenen Verträge sowie die von ihren Organen rechtmäßig gefaßten Beschlüsse sind für die Mitglieder sowie für alle an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden natürlichen und juristischen Personen bindend.
- (7) Die Mitglieder sind der KZVTh gegenüber verpflichtet, diese bei der Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben nach den



gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zu unterstützen; insbesondere sind die Vertragszahnärzte verpflichtet :

1. die KZVTh zu unterrichten, wenn sie länger als eine Woche nicht für die vertragszahnärztliche Tätigkeit zur Verfügung stehen und durch wen die Vertretung durchgeführt wird,
 2. ihre Abrechnungsunterlagen gewissenhaft zu führen und vollständig bei der KZVTh einzureichen,
 3. neben den bei der KZVTh einzureichenden Abrechnungsunterlagen Aufzeichnungen zu führen, die ihnen jederzeit gestatten, über Art, Zeitpunkt und Umfang ihrer vertragszahnärztlichen Leistungen sowie über die Notwendigkeit ihrer Behandlungs- und Verordnungsweise Auskünfte zu erteilen,
 4. die zur Durchführung der Aufgaben der KZVTh notwendigen Auskünfte auf Anforderung unverzüglich zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der KZVTh gemäß den Bestimmungen des SGB V und der Wahlordnung der KZVTh, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (9) Über Eintragungen und Streichungen im Zahnarztregister und in den Registerakten beschließt der Vorstand oder ein von diesem Beauftragter.

§ 5 Organe

- (1) Organe der KZVTh sind :
1. die Vertreterversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe werden auf die Dauer von vier Jahren in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluß des vierten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes eines Organs der Vereinigung ist ein Ehrenamt. Es ist unabhängig und frei von Weisungen zu führen. Verliert ein Mitglied eines Organs sein aktives und passives Wahlrecht in der jeweiligen Wahlgruppe, endet sein Amt.

§ 6 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht vorbehaltlich der sich aus dieser Satzung und der Wahlordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen ergebenden Abweichungen aus 48 gewählten stimmberechtigten Vertretern. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung wählen getrennt aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung. Die außerordentlichen Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ordentlichen Mitglieder in der Vertreterversammlung vertreten, höchstens aber mit einem Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Zahnärzte, die in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V beschäftigt sind, sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der Vertragszahnärzte vertreten. Das zu Beginn der Wahlperiode bestehende Verhältnis nach Satz 4 gilt für die gesamte Amtsdauer der Vertreterversammlung. Kann das Verhältnis nach Satz 3 und 4 mangels Wahlvorschlägen oder gewählter Vertreter nicht eingehalten werden, werden freibleibende Sitze unter Beachtung von Satz 3 durch Vertreter der übrigen Wahlgruppen besetzt.
- (2) Die Wahl zur Vertreterversammlung richtet sich nach der Wahlordnung.

- (3) Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung zum Mitglied des Vorstandes gewählt, so bleibt seine Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung erhalten. Endet eine Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endgültig, tritt an ihre Stelle das Mitglied der Vereinigung, das in der betreffenden Wahlgruppe den bisher in die Vertreterversammlung Gewählten folgt.
- (4) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der zweite Stellvertreter ist Protokollführer. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden das Präsidium. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der Mitglieder erhält. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, findet eine weitere Wahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Kommt auch diese Mehrheit nicht zustande, ist in einer Stichwahl gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der KZVTh.
- (5) Alljährlich findet mindestens eine Vertreterversammlung statt. Den Mitgliedern der KZVTh ist der Ort und der Termin der Vertreterversammlung rechtzeitig bekanntzumachen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung ist den Mitgliedern der KZVTh bekanntzugeben. Die Tagesordnung wird vom Präsidium der Vertreterversammlung festgelegt. Dabei sind Themen, welche bis sechs Wochen vor Beginn der Vertreterversammlung schriftlich durch den Vorstand oder die Mitglieder der Vertreterversammlung oder den Kreisstellen eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu nehmen.
- (6) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. An der Vertreterversammlung können die Kreisstellenvorsitzenden mit Rederecht teilnehmen. Wird die Vertreterversammlung wegen Beschlußunfähigkeit wiederholt, so ist diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (7) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Mitglieder der KZVTh öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksangelegenheiten befassen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließen. Öffentlichkeit im Sinne dieser Satzung sind die Mitglieder der KZVTh. Der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.
- (8) Anträge an die Vertreterversammlung können vom Vorstand, von jedem Mitglied der Vertreterversammlung und von den Kreisstellen gestellt werden. Anträge der Kreisstellen sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Kreisstellenversammlung zu beschließen. Anträge zu Punkten der Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Vertreterversammlung an die Geschäftsstelle der KZVTh einzureichen.
- (9) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Vorstand haben in der Vertreterversammlung das Recht, sich zu Wort zu melden und Anträge zu Punkten der Tagesordnung zu stellen. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (10) Abweichend von § 6 Abs. 5 hat der Vorsitzende der Vertreterversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages



- die Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand der KZVTh dies verlangt oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies unter Angabe der Gründe fordert. Die Einladung ist zu veröffentlichen.
- (11) In dringenden Fällen hat auf Verlangen des Vorstandes der Vorsitzende der Vertreterversammlung diese unter Angabe der Tagesordnung mit einer verkürzten Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Einladung ist zu veröffentlichen.
- (12) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden oder dem ersten Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Stellvertreter geleitet. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist und sinngemäß auch für den Vorstand, die Kreisstellen sowie für alle sonstigen Sitzungen und Versammlungen gilt.
- (13) Die Vertreterversammlung ist mit geeigneten Mitteln aufzuzeichnen. Über den Gang der Vertreterversammlung und die von ihr gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Einspruch beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung eingelegt wird. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium durch Beschluß.
- (14) Der Vertreterversammlung sind vorbehalten:
1. die Erstellung und Änderung der Satzung; Satzungsänderungen sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter zu beschließen,
 2. die Erstellung und Änderung der Wahlordnung, welche Bestandteil der Satzung ist,
 3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden des Vorstandes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der KZVTh und weiterer Vorstandsmitglieder,
 5. die Wahl der Vertreter der KZVTh in die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und von Ersatzmännern in der erforderlichen Anzahl mit der Maßgabe, daß die ordentlichen Mitglieder die ihnen zustehende Anzahl der Vertreter, die außerordentlichen Mitglieder ebenfalls die ihnen zustehende Anzahl der Vertreter wählen,
 6. Beschlußfassung über eingebrachte Anträge sowie über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 7. die Festsetzung von Reisekosten-, Tage-, Übernachtungs- und Sitzungsgeldern sowie Entschädigungen für Aufwand und Zeitversäumnis,
 8. die Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge (§ 9),
 9. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Kassenprüfungs- und Haushaltsausschusses, die Mitglieder der Vertreterversammlung sein müssen. Beide Ausschüsse bestehen aus je drei Mitgliedern und je drei Stellvertretern,
 10. ... ,
 11. die Zustimmung zu über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als DM 250.000,-.
- (15) An der Vertreterversammlung nehmen der Hauptgeschäftsführer der KZVTh und sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. In dem Vorstand sind die Zahnärzte, welche in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V beschäftigt sind, im Verhältnis ihrer Zahl zu der der Vertragszahnärzte vertreten. Das zu Beginn der Wahlperiode bestehende Verhältnis nach Satz 2 gilt für die gesamte Amtsdauer des Vorstandes. § 6 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder (Beisitzer) des Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder der KZVTh. Für die Wahl gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 – 7 entsprechend.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zuständig, soweit nicht die Vertreterversammlung zuständig ist. Die Vereinigung wird durch den gesamten Vorstand oder den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle ein anderes vom Vorstand beauftragtes Mitglied des Vorstandes.
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer erfolgt auf Grund von Vorschlägen aus der Vertreterversammlung. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist in der nächsten Vertreterversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin ist der Vorstand mit der verminderten Anzahl der Mitglieder ordnungsgemäß besetzt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der des gesamten Vorstandes.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Die Vorstandsbeschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) An den Vorstandssitzungen können der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter mit beratender Stimme teilnehmen. Auch der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Der Vorstand kann Referate bilden. Festlegung und Verteilung der Referate erfolgen durch den Vorstand.
- (10) Dem Vorstand obliegt – vorbehaltlich der Zuständigkeit der Vertreterversammlung – die verantwortliche Durchführung und Überwachung der gesetzlichen, satzungsgemäßen und durch Verträge übernommenen Aufgaben der KZVTh.
Ihm obliegen insbesondere:
 1. die Einberufung der konstituierenden Vertreterversammlung,
 2. die Wahrnehmung der Interessen der KZVTh und der Vertragszahnärzte gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften,
 3. der Abschluß, die Änderung und Kündigung von Verträgen mit Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften,



4. der Abschluß von Verträgen mit zahnärztlichen Universitätsinstituten,
5. die Einstellung und die Festlegung der Dienstverträge des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters,
6. der gesamte Verkehr mit der Aufsichtsbehörde,
7. die Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung von Sozial- und Landessozialrichtern,
8. die Entscheidungen als Widerspruchsstelle im Sinne des § 85 SGG,
9. Entscheidungen über Vergütungseinbehalte bei Mitgliedern wegen geltendgemachter Ersatzforderungen durch Kostenträger.

§ 8 Kreisstellen

- (1) Die KZVTh gliedert sich in Kreisstellen.
- (2) Die Vertreterversammlung kann für das Gebiet eines oder mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte oder für Teile davon Kreisstellen bilden. Die Kreisstellen umfassen alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder ihres Bereiches. Die Zugehörigkeit zur Kreisstelle bestimmt sich nach dem Praxisort, im übrigen nach dem Wohnort.
- (3) Die Kreisstellen haben die Aufgabe, vertragszahnärztliche und zahnärztlich-wirtschaftliche Fragen zu erörtern und in Form von Meinungsbefragungen die Auffassung der Mitglieder ihrer Kreisstelle zu ermitteln. Es soll jährlich mindestens eine Kreisstellenversammlung durchgeführt werden. Unabhängig davon sind Kreisstellenversammlungen auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder durchzuführen. Die Kreisstellen haben das Recht, Anträge an die Organe zu stellen. § 6 Abs. 6 gilt sinngemäß.
- (4) Die Kreisstellen werden durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geführt und vertreten.
- (5) Jede Kreisstelle wählt in einer Kreisstellenversammlung den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen unmittelbar und geheim. Für die Amtsdauer gilt § 5 Absatz 2 der Satzung.
- (6) Die Kreisstelle bzw. der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können einzelne Mitglieder mit der Erfüllung konkreter Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches beauftragen.

§ 9 Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die KZVTh erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge, die in festen Sätzen oder in einem Vomhundertsatz der von der KZVTh an den Zahnarzt gezahlten Vergütungen oder in einem Vomhundertsatz des Kassenzuschusses oder in einer Verbindung dieser oder weiterer Berechnungsarten bestehen können.
- (2) Art und Höhe der Beiträge bestimmt die Vertreterversammlung.
- (3) Das für die Durchführung der Aufgaben gebildete Vermögen ist Eigenvermögen der KZVTh und wird vom Vorstand gemäß den Beschlüssen der Vertreterversammlung unter Beachtung der Vorschriften in § 78 SGB V verwaltet.
- (4) Rückständige Beiträge und Überzahlungen, soweit diese bei der nächsten Abrechnung einbehalten werden können, werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben. Vollstreckungstitel sind die von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen aufgestellten, mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen verse-

henen Rückstandsverzeichnisse. Vollstreckungsbehörde ist die Gemeinde, in der das Mitglied der KZVTh seinen Beruf ausübt oder seinen Wohnsitz hat. Gleiches gilt für Gesundheitseinrichtungen.

§ 10 Geschäftsführung und Verwaltung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von der Geschäftsführung nach Weisung des Vorstandes erledigt.
- (2) Die Geschäftsstelle wird vom Hauptgeschäftsführer oder vom stellvertretenden Hauptgeschäftsführer geleitet. Dabei sind die Beschlüsse und Weisungen der Organe zu beachten. Der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter sind gegenüber den Organen für die Einhaltung von Gesetz und Satzung, der Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Organe, der vertraglichen Bestimmungen verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsführung erstellt die Bilanz sowie die Ertrags- und Aufwandsrechnung jedes abgelaufenen Geschäftsjahres, über den der Vorstand berät und entscheidet. Im übrigen gelten für das Haushalts- und Rechnungswesen die in § 78 Abs. 3 SGB V aufgeführten Bestimmungen des vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
- (4) Maßgebend für die Verwaltung sind die von der KZBV aufgestellten Richtlinien über Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- (5) Die Einsicht in Akten der Geschäftsstelle ist nur den Mitgliedern des Vorstandes der Vereinigung, der Geschäftsführung sowie den hierzu Beauftragten gestattet. Den Mitgliedern der KZVTh ist die Einsichtnahme in die sie betreffenden Unterlagen gestattet.

§ 11 Ausschüsse und Referenten

- (1) Die Vertreterversammlung oder der Vorstand der Vereinigung können zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen bilden oder Referenten berufen oder abberufen. Für die Amtsdauer der in der Satzung verankerten Ausschüsse gilt § 5 Absatz 2.
- (2) Der Vorstand beruft die Funktionsträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 8. Für die Amtszeit gelten die Bestimmungen wie für die Amtszeit der Organe mit der Maßgabe, daß der Vorstand vorzeitig Abberufungen vornehmen kann.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der zuständige Referent des Vorstandes, der Hauptgeschäftsführer sowie sein Stellvertreter können an allen Ausschußsitzungen beratend teilnehmen.
- (4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter kann an den Sitzungen der von der Vertreterversammlung bestellten Ausschüsse beratend teilnehmen.
- (5) Die Ausschüsse können Sachverständige zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 12 Disziplinarverfahren

- (1) Die Disziplinarbefugnis über Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 2 Satzung sowie Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V, die ihre vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, steht dem Vorstand der KZVTh zu. Der Vorstand der KZVTh überträgt die Ausübung der Disziplinarbefugnis auf die Disziplinarausschüsse. Diese führen nach Maßgabe der erlassenen Disziplinarordnung der KZVTh, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet, ein Disziplinarverfahren durch.



- (2) Bei geringfügigen Verstößen kann der Vorstand der KZVTh von der Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens absehen. Er kann gegen das Mitglied oder gegen eine Einrichtung eine Verwarnung oder einen Verweis oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 20.000 DM verhängen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Widerspruch erheben. Der Widerspruch muß innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand der KZVTh erhoben werden. In diesem Fall wird ein ordentliches Disziplinarverfahren durchgeführt. Durch den Widerspruch wird die vom Vorstand getroffene Entscheidung unwirksam.
- (3) Hinsichtlich der Mitteilung der ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen an die zuständigen Versicherungsträger gelten die in den jeweiligen Verträgen getroffenen Regelungen. Eine Mitteilung an den Versicherungsträger hat dann zu erfolgen, wenn dieser das Disziplinarverfahren angeregt hat.
- (4) Soweit Geldbußen und Kosten nicht von dem vertragszahnärztlichen Honorar oder anderen Ansprüchen des Betroffenen gegen die KZVTh einbehalten werden können, erfolgt die Beitreibung gemäß § 9 Abs. 4 Satzung der KZVTh. An Stelle der Rückstandsverzeichnisse treten die Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Disziplinarausschüsse, deren Unanfechtbarkeit von der KZVTh bestätigt wird.

§ 13 Versammlung der Mitglieder

- (1) Der Vorstand kann die Mitglieder der KZVTh oder die Mitglieder von Kreisstellen zu Versammlungen einberufen, die dazu bestimmt sind, die Mitglieder über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten oder ihre Meinung in Form einer Abstimmung zu erforschen. Eine Meinungserforschung kann auch schriftlich vorgenommen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung, der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

§ 14 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

- (1) Die Betriebs- und Rechnungsführung der KZVTh wird alljährlich geprüft.
- (2) Mit der Durchführung der Prüfung wird die Prüfstelle der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) beauftragt.
- (3) Nach Abschluß der jährlichen Prüfung findet eine Schlußbesprechung der Prüfstelle mit dem Vorstand der Vereinigung statt. An dieser Besprechung haben der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter teilzunehmen.
- (4) Die Prüfberichte sind der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses sowie des Haushaltsausschusses zuzuleiten. Die Mitglieder der genannten Ausschüsse haben die Kenntnismahme schriftlich zu bestätigen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse, der Kommissionen und alle übrigen Funktionsträger der KZVTh und der Hauptgeschäftsführer sowie sein Stellvertreter sind verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekanntwerdenden Umstände nicht un-

befugt zu offenbaren; hierzu gehört auch die Bewahrung von Akten vor unbefugtem Einblick.

- (2) Die betreffenden Mitglieder und der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter sind vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. vom Vorsitzenden des Vorstandes hierauf zu verpflichten.

§ 17 Genehmigung und Veröffentlichung

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind im amtlichen Mitteilungsblatt „THÜRINGER ZAHNÄRZTEBLATT“ zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen mit Rechtssatzcharakter sind ebenfalls im Mitteilungsblatt „THÜRINGER ZAHNÄRZTEBLATT“ zu veröffentlichen.

§ 18 Übergangsregelung

Die Satzungsänderung tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß:

1. Veränderungen bezüglich der Besetzung der Organe erst zur nächsten Amtsperiode erfolgen,
2. soweit Mitgliedschaften der Vertreterversammlung aufgrund einer Vorstandsmitgliedschaft ruhen und eine Ersatzperson Mitglied der Vertreterversammlung geworden ist, diese bis zur nächsten Amtsperiode Mitglied der Vertreterversammlung bleibt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde durch die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung am 22.11.1997 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit vom 21.01.1998 in Kraft.

Ausfertigung vom 17.12.1997

Siegel

Dr. Martina Radam

Vorsitzende der Vertreterversammlung



Geschäftsordnung

Stand 22.11.1997

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vertreterversammlung wird nach der Wahl ihrer Mitglieder vom Vorstand der KZVTh zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen. Beim ersten Zusammentreten der Vertreterversammlung nach einer Neuwahl führt der an Jahren älteste, wenn er es ablehnt, der nächstälteste Vertreter den Vorsitz, bis das Präsidium sein neues Amt übernimmt.
- (2) Die Versammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung eröffnet. Der Versammlungsleiter bestellt Schriftführer und Führer der Rednerliste. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Vertreter und die Feststellung der Beschlußfähigkeit.

§ 2 Wahlen

Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Kreisstellenvorsitzenden erfolgt nach der Wahlordnung der KZVTh.

§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende hat die Vertreterversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Der Vorsitzende ist spätestens binnen vier Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages des Vorstandes oder von mehr als einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung zur Einberufung verpflichtet. Der Tagungsort wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt.
- (2) Den Mitgliedern der KZVTh ist der Ort und der Termin der Vertreterversammlung rechtzeitig bekanntzumachen. Die Einladung und die Tagesordnung ist den Mitgliedern der KZVTh bekanntzugeben.
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und die Kreisstellenvorsitzenden sind unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (5) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der KZVTh.

§ 4 Anträge an die Vertreterversammlung

- (1) Anträge an die Vertreterversammlung können vom Vorstand, von Kreisstellen und von jedem Mitglied der Vertreterversammlung gestellt werden.
- (2) Themen, welche bis sechs Wochen vor Beginn der Vertreterversammlung schriftlich durch den Vorstand, die Mitglieder der Vertreterversammlung oder den Kreisstellen bei der Geschäftsstelle der KZVTh eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung zu nehmen.
- (3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Vertreterversammlung an die Geschäftsstelle der KZVTh einzureichen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können unter Angabe des Tagesordnungspunktes noch in der Vertreterversammlung vom Vorstand und den Mitgliedern der Vertreterversammlung bis zur Schlie-

ßung des Tagesordnungspunktes gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen oder können mündlich zu Protokoll gegeben werden.

- (5) Alle eingereichten Anträge sollen zwei Wochen vor der Vertreterversammlung den Mitgliedern der Vertreterversammlung und den Kreisstellen bekanntgegeben werden.

§ 5 Redeordnung

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort. Anschließend erfolgt die Aussprache.
- (2) Redeberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes, die Kreisstellenvorsitzenden sowie Teilnehmer mit beratender Stimme. In besonderen Fällen kann der Versammlungsleiter weiteren Teilnehmern das Wort erteilen.
- (3) Wer zur Sache sprechen will, muß sich in die Rednerliste eintragen lassen, welche vom Präsidium geführt wird.
- (4) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen; der Versammlungsleiter kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Wenn er sich selbst als Redner an der Beratung beteiligen will, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Der Versammlungsleiter kann dem Hauptgeschäftsführer und seinem Stellvertreter außerhalb der Reihe das Wort erteilen.
- (6) Außer der Reihe erhalten weiter das Wort
 1. der Berichterstatter,
 2. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 3. wer tatsächliche Erklärungen (Feststellung von Tatsachen) abgeben will. Ausführungen von 2. und 3. dürfen die Zeit von drei Minuten nicht überschreiten.
- (7) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluß der Aussprache über den jeweiligen Tagesordnungspunkt erteilt. Die Ausführungen dürfen die Zeit von drei Minuten nicht überschreiten. Gegenstand und Inhalt der persönlichen oder tatsächlichen Erklärung ist dem Versammlungsleiter auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Rededauer kann durch Beschluß der Versammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Teilnehmer über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen. In diesem Fall darf der Betreffende über den gleichen Diskussionsgegenstand nicht wieder sprechen.
- (9) Anträge, die während der Aussprache gestellt werden, sind vom Versammlungsleiter vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekanntzugeben.
- (10) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden können vom Versammlungsleiter als Ausnahmen zugelassen werden. Sie sind dem Versammlungsleiter mit Angabe von Gründen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (11) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Versammlung zu sorgen.



- (2) Der Versammlungsleiter kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung oder Geschäftsordnung durchzuführen ist.
- (3) Zwischenrufe sind gestattet; der Versammlungsleiter muß sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder ihn wiederholt in seinem Vortrag stören. Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann ihnen nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Der Versammlungsleiter hat Vertreter zu rügen und im Wiederholungsfälle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
- (5) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner, wenn er zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.
- (6) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter nach Beschluß der Vertreterversammlung einen Vertreter von der Versammlung ausschließen. Der Vertreter hat den Versammlungsraum sofort zu verlassen.
- (7) Bei störendem Verhalten können Teilnehmer, die nicht Vertreter sind, von dem Versammlungsleiter aus dem Versammlungsraum verwiesen werden.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung gehören Anträge auf
 1. Begrenzung der Redezeit,
 2. Schluß der Rednerliste,
 3. Schluß der Aussprache und Übergang zur Tagesordnung.
 Diese Anträge können nur von Vertretern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Diskussionsgegenstand nicht beteiligt haben.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann neben dem Antragsteller (zur Begründung und zum Schlußwort) nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
- (3) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag gemäß § 7 Abs. 1 ist die Rednerliste zu verlesen.
- (4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Rednerliste haben diejenigen das Wort, die bei Antragstellung bereits auf der Rednerliste standen. Danach kann nur noch der Antragsteller oder der Berichterstatter das Schlußwort verlangen.
- (5) Über den Antrag auf Schluß der Aussprache ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 8 Beschlußfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Vertreter muß unter Verwendung von Stimmzetteln geheim abgestimmt werden.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (4) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Vertreter muß schriftlich namentlich abgestimmt werden. Bei namentlicher Abstimmung haben die Stimmzettel den Namen des Abstimmenden und die Erklärung ja oder nein oder enthalte mich „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthalte mich“ zu tragen.

- (5) Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimme, jedoch nicht als Ja- oder Neinstimmen. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Abstimmenden nicht mit Sicherheit erkennen lassen, und Stimmen, die in keinen Zusammenhang mit der Abstimmungssache oder dem Gegenstand, für den abgestimmt wird, stehen.
- (6) Für alle Abstimmungen gilt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Vor der Abstimmung verliest der Versammlungsleiter nochmals den Antrag und formuliert die Abstimmungsfrage.
- (7) Der Versammlungsleiter stellt die Fragen so, daß sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie sind möglichst so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.
- (8) Über mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie gestellt wurden, es sei denn, daß ein weitergehender Antrag vor dem minderweitgehenden und ein sachlicher Änderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung ansteht.
Im übrigen gehen vor:
 1. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 2. Antrag auf Vertagung,
 3. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß,
 4. Antrag auf Unterbrechung.
- (10) Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

§ 9 Niederschrift

Die Vertreterversammlung ist mit geeigneten Mitteln aufzuzeichnen. Über den Verlauf der Vertreterversammlung und die von ihr gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Vertretern innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Einspruch beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung eingelegt wird. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium durch Beschluß.

§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium. Im Fall eines Widerspruchs von mindestens drei Mitgliedern der Vertreterversammlung ist eine Entscheidung der Versammlung herbeizuführen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist von der Vertreterversammlung am 22. November 1997 beschlossen worden und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde mit Schreiben vom 21.01.1998 durch das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit genehmigt.

Ausfertigung vom 17.12.1997 Siegel

Dr. Martina Radam
Vorsitzende der Vertreterversammlung



Disziplinarordnung

Stand 22.11.1997

§ 1 Disziplinarausschuß, Sitz

- (1) Für den Freistaat Thüringen wird am Sitz der KZVTh mindestens ein Disziplinarausschuß gebildet.
- (2) Er ist zuständig für Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der KZVTh und Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V.

§ 2 Besetzung, Berufung, Ausschluß, Ablehnung

- (1) Ein Disziplinarausschuß der KZVTh besteht aus einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und vier Vertragszahnärzten als Beisitzer sowie einer hinreichenden Anzahl von Ersatzmitgliedern.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Disziplinarausschusses werden vom Vorstand der KZVTh für die Dauer einer Amtsperiode (§ 5 Abs. 2 Satzung) berufen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes der KZVTh können nicht Mitglieder des Disziplinarausschusses sein.
- (4) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses ist von der Mitwirkung in einem Disziplinarverfahren ausgeschlossen, wenn die Abschlußgründe des § 16 Abs. 1 Nr. 1 – 6 SGB X vorliegen.
Ein Mitglied des Disziplinarausschusses, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein Berufungsverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, kann während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben. Das Amt eines Mitglieds des Disziplinarausschusses erlischt, wenn das Mitglied im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe oder in Disziplinarverfahren oder in Berufungsverfahren zu einer Geldbuße rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (5) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses können wegen Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Das abgelehnte Mitglied kann sich zum Ablehnungsgrund äußern. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Disziplinarausschuß, sofern ein Beisitzer, der Vorstand der KZVTh, sofern der Vorsitzende oder der gesamte Ausschuß abgelehnt wird. Die Entscheidungen sind endgültig. Wird ein Mitglied wegen Befangenheit abgelehnt, so darf es bei der Entscheidung nicht mitwirken. An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied. Abs. 1 – 3 gilt auch bei Selbstablehnung eines Mitgliedes des Ausschusses entsprechend.

§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Für ihre Teilnahme an Sitzungen des Disziplinarausschusses stehen den Beisitzern die Ansprüche aus der Sitzungs- und Reisekostenordnung der KZVTh zu.
- (3) Der zum Richteramt befähigte Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe vom Vorstand der KZVTh festgesetzt wird.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Disziplinarausschusses ist die Geschäftsstelle der KZVTh.

- (2) Das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 5 Maßnahmen

- (1) Mitglieder sowie Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V, die ihre vertragszahnärztlichen Pflichten, die ihnen auf Grund Gesetzes, der Satzung oder aus Vertrag obliegen, nicht oder nicht ordentlich erfüllen, können disziplinarisch belangt werden.
- (2) Als Disziplinarmaßnahme können, soweit keine andere Regelung besteht, verhängt werden:
 1. eine Verwarnung,
 2. ein Verweis,
 3. eine Geldbuße bis zu 20.000,- DM,
 4. Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren.
Neben einer Verwarnung, neben einem Verweis oder neben dem Ruhens der Zulassung kann auch auf eine Geldbuße erkannt werden.
 5. Die Disziplinarstrafe kann zusätzlich mit Auflagen verbunden werden, welche sicherstellen, daß zukünftig die vertragszahnärztlichen Pflichten eingehalten werden.

§ 6 Vorlagebefugnis

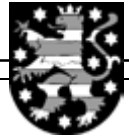
Ein Disziplinarausschuß kann in jeder Lage die Akten dem Vorstand der KZVTh zur Prüfung einer Vorlage beim Zulassungsausschuß oder der Staatsanwaltschaft vorlegen. Die Entscheidung darüber, ob die Akten vorgelegt werden sollen, erfolgt durch einen Beschluß des Disziplinarausschusses. Der Beschluß muß vom Vorsitzenden schriftlich begründet werden. Die begründete Entscheidung wird dem Betroffenen und der KZVTh formlos mitgeteilt.

§ 7 Verjährung

- (1) Die Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist ausgeschlossen, wenn seit der Verfehlung drei Jahre vergangen sind. Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Für Verfehlungen, die nach § 78 StGB erst nach einer längeren Frist verjähren, gelten diese Verjährungsfristen. Ist ein Strafverfahren anhängig, so ist bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung die Verjährung unterbrochen.
- (3) Die Verjährung wird im übrigen nur durch die Einleitung eines Verfahrens (§ 8 Abs. 3) unterbrochen.
- (4) Die Vorschriften des StGB über die Verjährung und die Unterbrechung der Verjährung – §§ 78 bis 78 c – finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Antrag/Einleitung

- (1) Der Vorstand der KZVTh kann beim Disziplinarausschuß die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beantragen. Ein Zahnarzt kann auch gegen sich selbst ein Disziplinarverfahren beantragen, um sich vom Verdacht, seine vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß zu erfüllen, zu befreien.
- (2) Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Mit dem Antrag müssen dem Disziplinarausschuß die erforderlichen Beweismittel (Urkunden, Zeugen, etc.) bezeichnet werden.
- (3) Mit dem Eingang der Antragschrift beim Disziplinarausschuß ist das Verfahren eingeleitet.



§ 9 Ermittlungen, Auskunftspflicht

- (1) Der Vorsitzende teilt dem Beteiligten unter Hinweis auf §§ 10, 19 Abs. 7 den Antrag durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift mit und fordert mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, eine schriftliche Stellungnahme ab.
- (2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ausschusses zum Berichtersteller bestellen und ihm die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen übertragen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln.
- (3) Alle Mitglieder der KZVTh sowie die Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V sind verpflichtet, dem Ausschuss und dem Berichtersteller Auskunft zu erteilen. Wird eine Auskunft nach Mahnung beharrlich und unberechtigt verweigert oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt, so kann der Ausschussvorsitzende mehrfach ein Zwangsgeld in Höhe von DM 5.000,- verhängen.

§ 10 Akteneinsicht, Rechtsbeistand

- (1) Der Betroffene kann nach Einleitung des Verfahrens die dem Disziplinarausschuss vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften nehmen.
- (2) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands nach § 13 SGB X bedienen. Der Beistand ist nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Betroffenen zur Teilnahme am Verfahren und zur Akteneinsicht im gleichen Umfang berechtigt wie der Betroffene.

§ 11 Aussetzung des Verfahrens

Ist gegen den Betroffenen ein Strafverfahren oder ein Berufungsgerichtsverfahren oder ein Verfahren auf Entzug der Approbation oder ein Verfahren vor dem Zulassungsausschuss anhängig, kann wegen derselben Tatsache ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, wenn die besonderen Tatumstände dies verlangen. Es ist jedoch bis zur Beendigung dieses Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes ein solches Verfahren anhängig wird.

§ 12 Einstellung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende hat das Disziplinarverfahren einzustellen, wenn
 1. der Betroffene stirbt,
 2. der Betroffene seine Approbation verliert,
 3. dem Betroffenen rechtskräftig die Zulassung als Vertragszahnarzt entzogen wird oder
 4. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 vorliegen.
- (2) Der Disziplinarausschuss kann das Verfahren ruhen lassen, solange der Betroffene auf seine Teilnahme an der zahnärztlichen Versorgung verzichtet. Eine Verjährung tritt dann nicht ein.
- (3) Der Disziplinarausschuss kann nach Anhörung der Beteiligten in jeder Lage des Verfahrens das Disziplinarverfahren einstellen, wenn eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt erscheint, weil die Verfehlung des Betroffenen geringfügig und ein Schaden nicht entstanden ist. Die Einstellung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Nichterfüllung der Auflagen führt zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Eine Verjährung tritt nicht ein.

§ 13 Ladung, Frist, Belehrung

- (1) Nach Ablauf der Frist des § 9 Abs. 1 setzt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses den Termin zur Verhandlung an. Zu dem Termin sind der Betroffene, sein Beistand, Zeugen und Sachverständige (die benannt wurden oder deren persönliches Erscheinen für erforderlich gehalten wird) und die KZVTh schriftlich zu laden. Das persönliche Erscheinen des Betroffenen kann angeordnet werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Mit der Ladung muß der Betroffene darauf hingewiesen werden, daß er berechtigt ist, Zeugen und Sachverständige zum Verhandlungstermin mitzubringen, und daß im Falle seines Ausbleibens im Termin ohne hinreichende Entschuldigung auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Dabei muß dem Betroffenen § 19 Abs. 7 im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 14 Mündliche Verhandlung

- (1) Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschuss ist nicht öffentlich.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Wird vom Vorsitzenden ein Schriftführer hinzugezogen, ist dieser auf die gewissenhafte Ausübung seiner Tätigkeit und auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und bei Hinzuziehung vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Soweit erforderlich, gibt der Vorsitzende oder der Berichtersteller in Abwesenheit der Zeugen einen Bericht über die Vorgänge und das Ergebnis der Ermittlungen. Ist der Betroffene erschienen, so wird er gehört. Nach Anhörung des Betroffenen werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen.
- (4) Nach Abschluß der Beweisaufnahme werden die KZVTh, so dann der Betroffene und sein Beistand gehört. Den Beteiligten kann jeweils die Möglichkeit einer Erwidern gegeben werden. Der Betroffene hat das letzte Wort.

§ 15 Beschlußfassung, Abstimmung

- (1) Der Disziplinarausschuss ist nur in voller Besetzung beschlußfähig. Fällt während des Verfahrens ein Mitglied aus, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmitglied. Die bisherige Verhandlung ist zu wiederholen, wenn der Betroffene es beantragt oder wenn die verbliebenen Mitglieder des Disziplinarausschusses es für sachdienlich halten.
- (2) Der Disziplinarausschuss berät und beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.

§ 16 Entscheidung

- (1) Der Disziplinarausschuss entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch einen Bescheid.
- (2) Die Entscheidung kann nur lauten:
 1. auf eine Disziplinarmaßnahme,
 2. auf Freispruch, wenn eine Verfehlung nicht erwiesen ist,
 3. auf Einstellung des Verfahrens, gegebenenfalls unter Auflagen, wenn die Verfehlung als geringfügig erachtet wird und ein Schaden nicht entstanden ist.
- (3) Die Entscheidungsformel ist schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses zu unterschreiben.



- (4) Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden durch Verlesen der Entscheidungsformel und Mitteilung der wesentlichen Gründe verkündet.
- (5) Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden schriftlich begründet und unterschrieben. Sie muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Sie ist der KZVTh und dem Betroffenen zuzustellen.
- (6) Jede Entscheidung muß eine Kostenentscheidung enthalten.

§ 17 Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung des Disziplinarausschusses und gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 19 Abs. 9) haben der Betroffene und die KZVTh das Recht der Klage gemäß § 54 SGG.

§ 18 Vollstreckung

- (1) Rechtskräftige Geldbußen und Kosten können von den Geldforderungen des Betroffenen gegen die KZVTh einbehalten werden. Im übrigen erfolgt die Beitreibung gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der KZVTh.
- (2) Geldbußen fließen der Thüringer Zahnärzte-Versorgung zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten für die Disziplinarausschüsse erforderlich sind. Die Zuwendung an gemeinnützige Institutionen kann vom Vorstand der KZVTh beschlossen werden.

§ 19 Kosten

- (1) Die Kosten des Verfahrens werden dem Betroffenen auferlegt, wenn
 1. gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder
 2. das Verfahren nach § 12 Abs. 2 ruht oder nach § 12 Abs. 3 eingestellt ist.
- (2) Die Kosten des Verfahrens trägt die KZVTh, wenn der Betroffene freigesprochen wird. Die durch ein schuldhaftes Säumnis verursachten Kosten des Verfahrens werden dem Betroffenen auferlegt.
- (3) Kosten, die durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld des Betroffenen entstanden sind, sollen niedergeschlagen werden. Sie fallen dann der KZVTh zur Last.
- (4) Wird das Verfahren nach § 12 Abs. 1 eingestellt, so werden keine Kosten erhoben.
- (5) Art und Höhe der Kosten werden durch die Geschäftsstelle der KZVTh festgelegt.
- (6) In den Kosten sind enthalten: Verfahrenskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie Post-, Fernsprech- und Schreibgebühren.
- (7) Dem Betroffenen werden keine Auslagen erstattet, besonders auch nicht solche für einen Vertreter nach § 10 Abs. 2 oder für die von ihm gestellten Zeugen und Sachverständigen, sofern der Ausschuß ihre Vernehmung nicht beschlossen hat.
- (8) Die Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen – ZSEG – gelten gemäß § 1 Abs. 2 ZSEG entsprechend für die Zeugen und Sachverständigen des Disziplinarausschusses.

§ 20 Registerakten

Die Entscheidungsformel ist der für die Führung des Zahnärztereisters zuständigen Stelle zu übermitteln.

§ 21 Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann, vom Betroffenen beantragt werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die in dem früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die ohne Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und die allein oder in Verbindung mit den früheren getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeizuführen.

§ 22 Anwendbare Vorschriften

Soweit die Eigenart und der Zweck des Verfahrens sowie die Bestimmungen dieser Disziplinarordnung nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend anwendbar.

§ 23 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Disziplinarordnung ist ein Bestandteil der Satzung der KZVTh. Sie ist von der Vertreterversammlung am 22.11.1997 beschlossen worden und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Diese Disziplinarordnung wurde mit dem Schreiben vom 21.01.1998 durch das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit genehmigt.

Ausfertigung vom 17.12.1997

Siegel

Dr. Martina Radam

Vorsitzende der Vertreterversammlung



Wahlordnung

Stand 22.11.1997

I. Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertreterversammlung wird von den Mitgliedern der KZVTh in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der direkten Personenwahl gewählt.
- (2) Der Freistaat Thüringen bildet einen Wahlkreis.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind
 1. die Vertragszahnärzte, die im Freistaat Thüringen ihren Vertragszahnarztstuhl haben,
 2. die Fach- und Gebietszahnärzte nach § 311 Abs. 4 SGB V, die in zahnärztlich geleiteten kommunalen, staatlichen und freigeinnützigen Gesundheitseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens im Freistaat Thüringen beschäftigt sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die in das Zahnarztregister der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen eingetragenen, nicht zugelassenen und nicht als Fach- und Gebietszahnärzte nach § 311 Abs. 4 SGB V in Gesundheitseinrichtungen beschäftigten Zahnärzte.
- (4) Die Vertragszahnärzte (Abs. 2 Nr. 1), die Fach- und Gebietszahnärzte (Abs. 2 Nr. 2), welche in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V beschäftigt sind, sowie die außerordentlichen Mitglieder bilden je eine Wahlgruppe. Wahlgruppen werden nur gebildet, wenn sie sich aus mehr als 10 Mitgliedern zusammensetzen!
- (5) Wählbar ist jedes Mitglied der KZV Thüringen in seiner Wahlgruppe.

§ 3 Ausschluß der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist

1. wer infolge Richterspruch die Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag nicht besitzt,
2. wer unter Betreuung steht, sofern er nicht nachweist, daß die Betreuung aufgrund seiner Einwilligung angeordnet ist,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung eines Strafgerichtes in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
4. gegen den ein Verbot der Ausübung des zahnärztlichen Berufs durch ein Strafgericht besteht,
5. wessen Approbation als Zahnarzt auf Anordnung der zuständigen Behörde ruht.

§ 4 Wahlausschuß

- (1) Zur Durchführung der Wahl bestellt der Vorstand einen Wahlausschuß.
- (2) Der Wahlausschuß besteht aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei weiteren Mitgliedern. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Vertreterversammlung bewirbt.

- (3) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Wahlausschuß kann andere Personen als Wahlhelfer heranziehen.
- (4) Der Wahlausschuß
 1. stellt das Wählerverzeichnis auf,
 2. entscheidet über Einsprüche gegen die Nichtaufnahme oder Aufnahme in das Wählerverzeichnis,
 3. fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf,
 4. versendet die Wahlunterlagen,
 5. stellt das Wahlergebnis fest,
 6. unterrichtet die Gewählten,
 7. entscheidet über Wahlanfechtung.
- (5) Er kann weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahl wahrnehmen.
- (6) Der Wahlausschuß führt die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Präsidiums der Vertreterversammlung der KZV Thüringen durch. Die Wahl des Vorstandes führt das Präsidium der Vertreterversammlung nach Amtsübernahme durch.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben alle Wahlhelfer zu Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) In das Wählerverzeichnis werden, getrennt nach Wahlgruppen, die Zahnärzte eingetragen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der Kassenzahnärztlichen Vereinigung erfüllen.
- (2) Die Wahlberechtigten sind mit Titel, Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Das Wählerverzeichnis enthält Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird in der Geschäftsstelle der KZV Thüringen in Erfurt und bei den Kreisstellenvorsitzenden ausgelegt und kann dort von den Mitgliedern eingesehen werden. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes der KZVTh mit Rundschreiben oder im Mitteilungsblatt mindestens eine Woche vor dem ersten Tag der Auslegung bekannt zu geben.
- (4) Der Wahlausschuß teilt jedem Wahlberechtigten seine Eintragung in das Wählerverzeichnis mit. Beanstandungen zum Wählerverzeichnis sind innerhalb einer Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist beim Wahlausschuß vorzubringen, der über sie gemäß § 4 entscheidet.

§ 6 Zahl der zu wählenden Vertreter

- (1) Die Anzahl der in jeder Wahlgruppe wählbaren Vertreter bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung der KZVTh.
- (2) Der Wahlausschuß stellt die Anzahl der zu wählenden Vertreter der jeweiligen Wahlgruppe zum Zeitpunkt der Bestandskraft des Wählerverzeichnisses fest. Das festgesetzte Verhältnis gilt für die gesamte Wahl- und Amtsperiode. Es ist mit der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen den Mitgliedern bekanntzugeben und auf dem Stimmzettel zu vermerken.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat in seiner Wahlgruppe so viele Stimmen wie auf dem Stimmzettel vermerkt sind.
- (4) Sofern eine der Wahlgruppen mangels entsprechender Wahlvorschläge oder gewählter Vertreter nicht oder nur teilweise besetzt werden kann, stellt der Wahlausschuß unter Zugrundelegung der Verhältnisse nach § 6 Abs. 1 der Satzung der KZV Thüringen



fest, wie die nicht besetzten Sitze durch Vertreter der anderen Wahlgruppen besetzt werden. § 11 gilt entsprechend.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von wahlberechtigten Mitgliedern der KZVTh gemacht werden.
- (2) Wahlvorschläge sind schriftlich bis spätestens 10 Wochen vor Beginn der Wahlfrist beim Wahlausschuß einzureichen.
- (3) Für jede Wahlgruppe werden getrennte Wahlvorschläge gemacht.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen Namen, Vornamen und Anschrift der vorgeschlagenen Bewerber enthalten. Sie müssen von mindestens 10 Mitgliedern der KZV Thüringen (mit Name und Anschrift) unterschrieben sein, die in der Wahlgruppe, für die der Vorschlag gemacht wird, berechtigt sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur so viele Wahlvorschläge unterschreiben, wie Vertreter in seiner Gruppe gewählt werden können.
- (5) Wahlvorschläge für die Wahlgruppe der Fach- und Gebietszahnärzte, die in Gesundheitseinrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V beschäftigt sind, müssen zahnärztliche Leiter der Gesundheitseinrichtungen als solche ausweisen.
- (6) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigelegt sein, daß sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Das Einverständnis darf nur für einen Wahlvorschlag erklärt werden.

§ 8 Wahlart, Stimmzettel

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Für jede Wahlgruppe werden getrennte Stimmzettel ausgegeben.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Titel, Namen, Vornamen und Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge, bei Leitern von Gesundheitseinrichtungen ist diese Eigenschaft kenntlich zu machen. Außer dem Stimmzettel erhalten die Wahlberechtigten einen verschließbaren Wahlumschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der KZV Thüringen“ und einen größeren Rücksendeumschlag mit der Aufschrift „Wahl der Vertreterversammlung der KZV Thüringen“.

§ 9 Durchführung der Wahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat die auf seinem Stimmzettel ausgewiesene Anzahl von Stimmen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann seine Stimmen jedem von ihm gewünschten Bewerber seiner Wahlgruppe geben. Er darf einem Bewerber nur eine Stimme geben. Gibt er mehr Stimmen ab als ihm zustehen, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel in den verschließbaren Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel ...“, verschließt diesen und legt ihn in den Rückumschlag mit der Aufschrift „Wahl zur ...“ und sendet diesen an die Geschäftsstelle der KZV Thüringen. Ein Stimmzettel, der nicht in dem Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel ...“ liegt, ist ungültig.
- (4) Der vom Wahlausschuß benannte Termin der Wahl (Posteingang) ist festzustellen. Nach diesem Termin eingehende Stimmzettel sind ungültig. Zwischen Versendung der Stimmzettel und dem Wahltermin (Wahlfrist) müssen mindestens vier Wochen liegen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuß nimmt innerhalb einer Woche nach Ablauf der Wahlfrist die Stimmenauszählung vor. Die Stimmenauszählung ist für die Mitglieder der KZVTh öffentlich. Der Termin ist bekanntzugeben.
- (2) Der Wahlausschuß stellt das Ergebnis jeder Gruppe getrennt fest. Gewählt ist, wer in der Reihenfolge die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Die Bewerber, die nicht genügend Stimmen für ein Mandat erhalten haben, sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Nachfolgekandidaten, die nachrücken, wenn ein gewählter Vertreter aus der Vertreterversammlung ausscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlausschuß über die Reihenfolge durch das Los.

§ 11 Änderung der Zahl der Vertreter

Setzt die Versammlung in der Satzung der KZV Thüringen andere Zahlen der Vertreter als die in § 6 Abs. 1 der Satzung genannten fest, so rücken, wenn die Zahl der Vertreter in der betreffenden Gruppe größer ist, die Nachfolgekandidaten in die zusätzlichen Sitze ein. Wenn die Zahl kleiner ist, bleiben die bisherigen Vertreter bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt.

§ 12 Wahlniederschrift

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen. In ihr sind die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Bewerber fallenden Stimmen und die Namen der danach gewählten Vertreter sowie die Nachfolgekandidaten, getrennt für jede Wahlgruppe, aufzunehmen. Der Wahlausschuß veröffentlicht die Wahlniederschrift.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Vertreter und fordert sie auf, binnen 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Geben die Gewählten keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen.

§ 14 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, und die begründete Möglichkeit besteht, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß. Beteiligte des Verfahrens sind neben dem Anfechtungsführer die Organe mit der Maßgabe, daß die Vertreterversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten wird.

II. Wahl des Präsidiums der Vertreterversammlung

§ 15 Durchführung der Wahl

- (1) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der zweite Stellvertreter ist Protokollführer. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden das Präsidium. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Vertreter er-



hält. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, findet eine weitere Wahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Kommt auch diese Mehrheit nicht zustande, ist in einer Stichwahl gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Nach erfolgter Wahl des Präsidiums haben die Gewählten die Annahme oder Ablehnung der Wahl sofort zu erklären. Nach Annahme der Wahl übernehmen sie die Versammlungsleitung.

III. Wahl der Mitglieder des Vorstandes

§ 16 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann nur durchgeführt werden, wenn die Vertreterversammlung beschlußfähig ist (§ 6 Abs. 6 der Satzung).
- (2) Wahlberechtigt sind für die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Beisitzer die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (3) Wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der KZV/Th. Für die Besetzung des Vorstandes gilt § 7 Abs. 1 der Satzung entsprechend.
- (4) Es werden in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt:
1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. jeweils die weiteren Beisitzer.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Vertreter erhält. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, findet eine weitere Wahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Kommt auch diese Mehrheit nicht zustande, ist in einer Stichwahl gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Nach der Wahl des gesamten Vorstandes erklären die Gewählten, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen.

IV. Wahl der Kreisstellenvorsitzenden

§ 17 Durchführung der Wahl

- (1) Der Vorsitzende jeder Kreisstelle und sein Stellvertreter sind binnen 3 Monaten nach Ablauf der Wahlfrist zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen.
- (2) Die Kreisstelle wählt aus ihren Mitgliedern den Wahlausschuß, § 4 gilt entsprechend.
- (3) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, wahlberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Kreisstelle.
- (4) Der Wahlausschuß stellt die Wählerliste auf und fertigt die Stimmzettel an.
- (5) Die Abgabe der Stimmen ist in der Wählerliste einzutragen.
- (6) Die Wahl ist geheim und unmittelbar durchzuführen. Es dürfen nur vom Wahlausschuß ausgegebene Stimmzettel verwendet werden.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift auszufertigen.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem der Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

- (9) Nach Durchführung aller Wahlen sind die Namen der gewählten Kreisstellenvorsitzenden und Stellvertreter im Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben zu veröffentlichen.

- (10) Scheidet ein Vorsitzender der Kreisstelle während der Amtsperiode aus, so ist möglichst innerhalb von acht Wochen eine Ersatzwahl durchzuführen.

V. Wahlunterlagen, Inkrafttreten

§ 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Sofern die Wahl angefochten wird, sind die Wahlunterlagen bis zur bestands- und rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.
- (2) In allen anderen Fällen werden alle Wahlunterlagen nach Ablauf von 6 (sechs) Monaten nach Durchführung der betreffenden Wahl vernichtet.

§ 19 Inkrafttreten

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung und von der Vertreterversammlung am 22.11.1997 beschlossen worden.

Diese Wahlordnung wurde mit Schreiben vom 21.01.1998 durch das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit genehmigt und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigung vom 17.12.1997

Siegel

Dr. Martina Radam

Vorsitzende der Vertreterversammlung



Welches Formular zu welchem Zweck?

Hinweise für Vertragszahnärzte zum richtigen Umgang mit Praxisvordrucken

In der Vertragszahnarztpraxis finden zur Vereinfachung und schnelleren und einheitlichen Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen eine ganze Vielzahl von Vertragsformularen Anwendung. Das sind zum einen Planungsformulare, für die z. T. besondere Vorschriften über das Ausfüllen, die darin anzuwendenden Bezeichnungen, Zeichen usw. bestehen, zum anderen die Abrechnungsformulare. Darüber hinaus sind Vordrucke vereinbart, die im engen Zusammenhang mit der Behandlung stehen, jedoch weder Planungs- noch Abrechnungsfunktionen für den Zahnarzt, wohl aber z. T. für die Krankenkasse haben, wie z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Rezeptvordrucke.

Sind solche Vordrucke in den Mantelverträgen oder Gesamtverträgen vereinbart, ist deren Anwendung verpflichtend vorgeschrieben. Sind Vordrucke im Einzelfall zwar für die Ärzte, jedoch nicht für die Zahnärzte vereinbart, können sie in der Zahnarztpraxis auch nicht angewendet werden.

Da immer wieder Fragen zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auftreten, soll nachfolgend dieser Problemkreis eingehender dargestellt werden.

Das Ausstellen von Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit (Vordruck-Muster 1a bis 1c nach Bundesmantelvertrag Ärzte) richtet sich nach § 12 Bundesmantelvertrag Zahnärzte. Für den Bereich der Ersatzkassen fehlt eine analoge vertragliche Regelung völlig, so daß grundsätzlich die Arbeitsunfähigkeit auch formlos (z. B. Zahnarztkopfbogen mit Praxisstempel und Unterschrift) bestätigt werden könnte. Aus grundsätzlichen Überlegungen heraus, nämlich der gesetzlichen Einheitlichkeit der vertragszahnärztlichen Behandlung, nach denen keine Unterschiede zwischen Primärkassen und Ersatzkassen mehr bestehen, ist jedoch dasselbe Formular auch für Ersatzkassenpatienten anzuwenden.

Der Patientendatensatz der Chipkarte wird für alle gesetzlich Pflicht- oder freiwillig Versicherte auf den entsprechenden Bereich übertragen. Dieses Verfahren ist bestens bekannt und verursacht auch keine Unsicherheiten, obgleich AU-Bescheinigungen in der vertragszahnärztlichen Praxis eher seltener vorkommen werden als in der Vertragsarztpraxis.

Immer wieder jedoch taucht die Frage auf, wie mit sonstigen Bescheinigungen im Zusammenhang mit Arbeitsbefreiungen bei Erkrankungen, z. B. zur Pflege erkrankter Kinder, umzugehen ist und welche Formulare dafür angewendet werden sollen. Hier wird in einzelnen Fällen beispielsweise auf folgende Vordrucke der Vertragsärzte („Vereinbarung über die Vordrucke für die kassenärztliche/vertragsärztliche Versorgung“) Bezug genommen:

- Verordnung einer Krankenhausbehandlung (Muster 2 BMV-Ärzte),
 - Verordnung einer Krankenbeförderung (Muster 4 BMV-Ä),
 - Ärztliche Bescheinigung zur Erlangung von Krankengeld (Muster 17 BMV-Ä),
 - Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21 BMV-Ä),
- sowie möglicherweise auch, wofür jedoch bisher keine Beispiele vorliegen auf:
- Anfrage bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit (Muster 52 BMV-Ä)
 - Anfrage zum Zusammenhang von Arbeitsunfähigkeitszeiten (Muster 53) usw.

So treten auch vereinzelt Krankenkassen an Vertragszahnärzte mit dem Wunsch heran, solche („Vertragsärzte“-!!) Formulare im Rahmen laufender oder nach bereits abgeschlossener Behandlung kostenfrei auszufüllen und an die Kasse zurückzusenden, damit die Krankenkasse ihre Aufgaben für die Versicherten erfüllen kann.

Dabei nehmen die Krankenkassen die Vereinbarungen aus § 4 Abs. 4 VdAK/AEV-Vertrag und § 16 BMV-Z zum Anlaß, solche Bescheinigungen kostenfrei, jedoch gegen Erstattung der baren Auslagen, z. B. Porti, zu fordern.

Da jedoch diese o. a. Formulare ausdrücklich keine Bestandteile der aufgeführten Zahnarztmantelverträge sind, sind die Tätigkeiten des Vertragszahnarztes im Zusammenhang mit diesen Vordrucken hier durch die Krankenkassen vergütungspflichtig, die Abrechnung erfolgt nach der GOZ, nicht nach z. B. Geb.-Nr. Ä 16 (GOÄ 1965). Der Zahnarzt ist jedoch durchaus berechtigt, solche Bescheinigungen, auch die, die keine Vertragsformulare sind, kostenfrei auszufüllen.

Der Umfang der Vordrucke/Formulare für die vertragszahnärztliche Versorgung ist aber nach § 17 BMV-Z abschließend geregelt. Hiernach sind lediglich die Vordrucke zu verwenden, die nach § 31 BMV-Ä für die genannten Tätigkeiten vereinbart sind, das ist ausschließlich:

- die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 1), Abrechnung nach Geb.-Nr. Ä 14 GOÄ-1965

Das Verordnungsblatt für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel (Muster 16) gilt in analoger Weise und ist mit Geb.-Nr. Ä 1 GOÄ-1965, jedoch nicht bei Sprechstundenbedarfsverordnung, abrechnungsfähig.

Vordrucke, die nur hier, nicht jedoch im Ersatzkassenvertrag vereinbart sind, werden gleichwohl, wie bereits dargestellt, auch für den Ersatzkassenbereich angewendet.

Weitere Anfragen der Krankenkassen, die kostenfrei, jedoch gegen Erstattung der baren Auslagen zu erbringen wären, können z. B. Rückfragen zu Behandlungsplanungen, z. B. Kieferbruch, PAR usw., Anfragen zum Behandlungsablauf bei länger dauernden Behandlungen, zu Behandlungsab-



brüchen, zu Gutachterverfahren usw. sein. Dies geschieht in der Regel durch formlose Anfrage und ebenso formlose Mitteilung an die Krankenkasse.

Bei der chirurgischen Behandlung von Kindern kann es vorkommen, daß nach der Behandlung eine häusliche Pflege für einen bestimmten Zeitraum erforderlich ist. Die betreuende Person muß, sofern sie in einem Arbeitsverhältnis steht, für diese Zeit von der Arbeit fernbleiben.

Eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Pflege wird vom Zahnarzt formlos ausgestellt, ggf. Kopfbogen, unterschrieben und mit Praxisstempel versehen. Auch die Verwendung eines Verordnungsblattes (Rezeptblatt) ist möglich. Die ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21 BMV-Ä) ist hier jedoch nicht vereinbart, da es sich nicht um ein Vertragsformular der Zahnärzte handelt. Dieses Formular wird deshalb auch nicht von der KZV bereitgestellt. Auch sollte sich dieses Formular nicht von den Ärzten beschafft werden, wengleich nach unseren Erfahrungen die Krankenkassen das von Zahnärzten ausgefüllte Formular akzeptieren.

Ob ein Lohnfortzahlungs- oder Krankengeldanspruch oder überhaupt ein Anspruch auf Lohnersatzleistungen besteht, ist im jeweiligen Tarif- oder Arbeitsvertrag der von der Arbeit freizustellenden Person festgelegt, bzw. entscheidet die leistungspflichtige Krankenkasse.

Deshalb ist hier eine formlose Bestätigung über die Notwendigkeit der Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines erkrankten Kindes ausreichend.

J. Zerull

Von seriöser Partnerschaft weit entfernt

VdAK-Chef Domrös verbreitete in einem Interview mit „Antenne Thüringen“ nichts als billige Polemik

Einigen Zahnärzten, die am 22. Januar in ihrer Praxis das Radio eingeschaltet hatten und „Antenne Thüringen“ hörten, dürfte vermutlich beinahe der Bohrer aus der Hand gefallen sein. Und die Patienten im Wartezimmer bekamen es mit der Angst zu tun. Schließlich, so hieß es im Rundfunk, würden sie von ihrem Zahnarzt so gleich nicht im Behandlungsstuhl untersucht, sondern vielmehr „über den Tisch gezogen“. Wenn die Prozedur dann vorbei ist, erstellt der Zahnarzt ein Honorar, das sich gewaschen hat und den armen Patienten in den finanziellen Ruin treibt.

Grund für die Aufregung war ein Interview mit VdAK-Vorsitzendem Michael Domrös. Daß er sich beim Jahresempfang der Thüringer Zahnärzte am 14. Januar mit KZV-Vertretern noch darin einig war, Umsetzungsprobleme des 2. NOG zunächst intern zu beraten, hinderte ihn nicht, gegenüber „Antenne Thüringen“ zu behaupten, Zahnärzte im Freistaat würden Patienten mit überhöhten Honorarabrechnungen um ihr Geld bringen. Doch damit nicht genug: Herr Domrös erklärte, er wolle mit der KZV „ein klärendes Gespräch“ führen. Da fragt man sich nur, warum er diesen Wunsch der KZV gegenüber nicht schon längst geäußert hatte. Jedenfalls lag bei Thüringens Kassenzahnärzten keine Einladung zu einem Gespräch vor.

KZV-Chef Peter Luthardt machte seiner Empörung in einem Brief an Herrn Domrös Luft. „Sie zeigen einmal mehr, daß man sich auf Ihr Wort in keiner Weise verlassen kann“, heißt es dort. Trotz der von Herrn Domrös aufgerissenen Gräben zeige sich die KZV Thüringen aber bereit, mit den Ersatzkassen über die unterschiedli-

chen Auffassungen zur Umsetzung des 2. NOG zu reden.

Der Brief ging nicht nur an Herrn Domrös, sondern auch an „Antenne Thüringen“. Dort wurde sofort reagiert: Das Angebot der Pressestelle, einen Gesprächspartner für ein Interview zu vermitteln, um zu den Anschuldigungen des VdAK-Vorsitzenden von zahnärztlicher Seite Stellung nehmen zu können, wurde von der Redaktion des Senders aufgegriffen. In einem Telefoninterview konnte Herr Luthardt seine Sicht der Dinge in der Öffentlichkeit darstellen.

Unterschiedliche Auffassungen unter den Verhandlungspartnern und der Streit der Meinungen sind bei derartigen wichtigen Gesetzesänderungen wie dem 2. NOG unvermeidlich, notwendig und legitim. Wenn aber mit Halbwahrheiten und Weglassungen in der Öffentlichkeit wissentlich ein falsches Bild gezeichnet wird, um die Patienten gegen die Zahnärzte aufzuwiegeln, dann hat das mit seriöser Partnerschaft nichts mehr zu tun. Jedenfalls, das zeigt die Erfahrung seit Jahresbeginn, wird von den Kassen munter drauflos publiziert und polemisiert. Hauptsache, der Patient mißtraut seinem Zahnarzt...

stp

Großes Interesse bei Presse, Funk und Fernsehen

Thüringens Zahnärzte informierten über die Neuerungen des 2. NOG

Noch keine zwei Wochen war das 2. NOG in Kraft, als Thüringens Zahnärzte am 14. Januar zu einer Pressekonferenz einluden, um Journalisten und Öffentlichkeit über die Neueregungen zu informieren. Als optimaler Veranstaltungsort erwies sich dabei der Raum der Landespressekonferenz im Thüringer Landtag. Dank der Zusammenarbeit mit der dortigen Pressestelle war es möglich geworden, daß die Thüringer Zahnärzte an der Stelle sprechen konnten, wo sonst der Ministerpräsident, die Fraktionsvorsitzenden oder Mitglieder der Landesregierung die Ergebnisse ihrer Politik vorstellen.

Die für die Journalisten vertrauten Räumlichkeiten waren vielleicht das eine, das große Interesse an der Thematik in jedem Fall aber das andere, was zu der überwältigenden Resonanz von Presse, Rundfunk und Fernsehen führte. Alle wichtigen Medien des Landes, einschließlich dem Mitteldeutschen Rundfunk, der Deutschen Presse-Agentur (dpa) und dem Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst (ADN) hatten ihre Vertreter geschickt.

In einführenden Statements wiesen zunächst Kammerpräsident Dr. Jürgen Junge und KZV-Vorsitzender Peter Luthardt auf die Neuerungen des 2. NOG und auf allgemeine Entwicklungen in der Zahnmedizin hin. Dr. Junge erinnerte eingangs an die deutlich verbesserten Zahlen zur Mundgesundheit und lieferte damit den Beweis, daß sich eine richtig betriebene Prophylaxe auch auszahlt. Die günstigen Karieswerte bei Kindern und Jugendlichen nahm Dr. Junge zum Anlaß, Zahngesundheit bei Jugendlichen einmal von einer anderen Seite zu sehen als immer nur von der finanziellen Warte. In der öffentlichen Diskussion nehme lediglich das Argument, daß für diese Bevölkerungsgruppe der Kassenzuschuß für durch Karies verursachten Zahnersatz nun wegfällt, ei-



nen wichtigen Platz ein. Aber: „Mit einer richtig betriebenen Vorsorge wird Karies nicht zu einem unausweichlichen Schicksal, sondern zu einer vermeidbaren Erkrankung“, betonte der Präsident. „In Zeiten, in denen alle sparen müssen, erscheint es nicht sinnvoll, daß gerade derjenige, der sich nicht um seine Mundgesundheit kümmert, aus dem Topf der gesetzlichen Krankenversicherung und damit vom Geld anderer profitiert. Die Einführung der Festbeträge schafft mehr Gerechtigkeit.“

KZV-Vorsitzender Peter Luthardt stellte den Journalisten die Einzelheiten der Reformstufe im Gesundheitswesen vor und erläuterte eingehend die drei Kernelemente Kostenerstattung, Einführung von Festzuschüssen anstelle der prozentualen Bezuschussung sowie die Gültigkeit der privaten Gebührenordnung. Luthardt betonte, daß die Zahnärzteschaft die Wiedereinführung der Kostenerstattung als eine Garantie für echte Kostentransparenz begrüßt. „Grundsätzlich gilt: Wer sich mit der ausreichenden, wirtschaftlichen und notwendigen Versorgung gut behandelt fühlt, wird in der Regel nicht mehr zuzahlen müssen als bisher.“ Weil die private Gebühren-

ordnung für Zahnärzte nun auch bei gesetzlich Versicherten angewandt wird, haben alle Patienten wesentlich leichter Zugang zu den vielfältigen Möglichkeiten der modernen zahnärztlichen Prothetik.

Nachdem Peter Luthardt den Ablauf des Zahlungsweges in der Praxis erläutert hatte, hatten die Journalisten genügend Zeit für ihre Fragen. Neben Dr. Jürgen Junge und Peter Luthardt standen dabei auch Kammer-Vizepräsident Dr. Andreas Wagner, stellvertretender KZV-Vorsitzender und Öffentlichkeitsreferent Thorsten Radam sowie Gottfried Wolf, Öffentlichkeitsreferent bei der LZKTh, den Journalisten Rede und Antwort.

Schon am Nachmittag berichteten Rundfunksender wie „Antenne Thüringen“ in ihren Nachrichten von der Pressekonferenz. Am folgenden Tag war in allen wichtigen Zeitungen des Freistaats von der Veranstaltung zu lesen. Der Mitteldeutsche Rundfunk hatte am Rande der Pressekonferenz die Gelegenheit zu einem Fernsehinterview mit KZV-Vize Thorsten Radam genutzt. Dieser Beitrag zum Thema Zahnersatz wurde am gleichen Abend gesendet.

St. Pöhlmann

Eine gelungene Premiere

Die Zahnärzte Thüringens hatten ins Sorat Hotel Erfurt eingeladen

Die Pressekonferenz am Vormittag des 14. Januar zeigte, daß die Thüringer Zahnärzteschaft auf dem richtigen Wege ist, mit exakten Informationen zu den neuen Gesetzen in Auswirkung des 2. NOG die Öffentlichkeit für den Berufsstand zu sensibilisieren.

Doch nicht nur die Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen gehören zu einer soliden Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch, und gerade wegen der derzeitigen oft negativen „publicity“, der Kontakt zu Politik und Krankenkassen.

So hatten sich die Vorstände von Landes Zahnärztekammer und Kassenzahnärztlicher Vereinigung Thüringen für ihren ersten Jahresempfang entschieden und waren selbst überrascht, wieviele der Einladung ins Sorat Hotel Erfurt gefolgt waren. Kammerpräsident Dr. Jürgen Junge und KZV-Vorsitzender Peter Luthardt konnten unter anderem Herrn Staatssekretär Dr. Schröder aus dem Ministerium für Soziales und Gesundheit, Vertreter des Kultusministeriums, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, von Krankenkassen und Versicherungen, der Zahntechniker-Innung Thüringen, der LAG Jugendzahnpflege Thüringen, des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte und von Wirtschaftsinstitutionen herzlich begrüßen.



In angenehmer, zwangloser Atmosphäre konnten anschließend alle politischen, gesellschaftlichen und natürlich auch persönlichen Genres besprochen werden. Man muß nicht immer einer (politischen) Meinung sein, notwendig ist ein offener und ehrlicher Dialog. Dazu war der Jahresempfang der Thüringer Zahnärzte, der von nun an regelmäßig zum Jahresauftakt stattfinden soll, ein wichtiger und gelungener Beitrag.

Ch. Meinl

Fotos: Meinl

Bild 1:

Zu ihrem ersten Jahresempfang konnten Thüringens Zahnärzte viele Gäste aus dem öffentlichen Leben begrüßen.

Bild 2:

Gespräche in entspannter Atmosphäre:

Dr. Martina Radam und Prof. Dr. Heinz Graf (FSU Jena)

Bild 3:

Kammerpräsident Dr. Jürgen Junge und Dr. Gisela Brodersen

Bild 4:

Prof. Dr. Edwin Lenz (li.) und Kammervize Dr. Andreas Wagner

Zahnärzte standen den Zeitungslesern Rede und Antwort Telefonaktionen bei TA und TLZ trugen zur Aufklärung der Patienten bei

Bei den Neuregelungen zum Zahnersatz gibt es in der Öffentlichkeit noch immer viele Unklarheiten. Zwar hat es sich herumgesprochen, daß mit Beginn des neuen Jahres Festzuschüsse gelten, über die Einzelheiten wissen aber immer noch viele Patienten nicht Bescheid. Gezielte Panikmache und Behauptungen der Krankenkassen, nun werde alles teurer und der Patient werde „über den Tisch gezogen“, taten ein übriges, um die Öffentlichkeit zu verunsichern.

Die Pressestelle der Thüringer Zahnärzte bot deshalb den wichtigsten Tageszeitungen an, Gesprächspartner für Leser-Telefonaktionen zu vermitteln, um zur Aufklärung beizutragen. Das

Als Dr. Gustav Hofmann, Thorsten Radam, Gottfried Wolf und Dr. Andreas Wagner (von links) das Verlagshaus verließen, hatten sie jede Menge Fragen am TA-Lesertelefon beantwortet.



Am TLZ-Lesertelefon:
(von links) Dr. Olaf Wunsch, Gottfried Wolf, Thorsten Radam

Thüringische Landeszeitung, Do. 10.12.1997

TLZ-TELEFONAKTION

Den Ärzten auf den Zahn gefühlt

Zahnersatz bleibt auch künftig noch erschwinglich



Thüringer Allgemeine, Mi. 14.01.1998

Feste Zuschüsse lösen Prozentregelung ab

Experten am TA-Telefon: Zahnersatz wird nach Neuregelung in den meisten Fällen nicht teurer

Thüringer Allgemeine, Do. 15.01.1998

Zusatzversicherung meist nicht nötig

Wer 1979 und später geboren ist, erhält von der gesetzlichen Kasse keine Zuschüsse für Zahnersatz



Angebot stieß in den Redaktionen auf großes Interesse, und so nutzten die Zahnärzte zunächst bei zwei Zeitungen die Gelegenheit, für jeweils zwei Stunden am Telefon die Fragen der Leser zu beantworten.

Zur Premiere bei der Thüringischen Landeszeitung in Weimar am 10. Dezember 1997 hatten die beiden Öffentlichkeitsreferenten von Kammer und KZV, Gottfried Wolf und Thorsten Radam, sowie Kammer-Vorstandsmitglied Dr. Olaf Wunsch keinen ruhigen Nachmittag. Laufend klingelten die Telefone, interessierte Patienten am anderen Ende der Leitung. Sie wollten wissen, was sich beim Zahlungsweg nun ändert, welche Arten von Zahnersatz teurer, welche preisgünstiger werden und welche Bedeutung jetzt das Bonusheft hat, um nur einige wenige Beispiele zu nennen. Die wichtigsten Fragen wurden von TLZ-Redakteurin Heidrun Deibel zu einem Artikel zusammengefaßt, der am nächsten Tag erschien und wesentlich zur Aufklärung der Patienten beitrug.

Die positiven Erfahrungen mit der Thüringischen Landeszeitung und die große Beteiligung der Leser war Motivation genug, um die Aktion am 13. Januar 1998 bei der Thüringer Allgemeinen in Erfurt zu wiederholen. Auch hier ließen sich viele Anrufer bei den Zahnärzten Gottfried Wolf, Thorsten Radam, Dr. Andreas Wagner oder Dr. Gustav Hofmann über die verschiedensten zahnmedizinischen Fragen, meist natürlich in Verbindung mit dem 2. NOG, beraten. Die häufigsten Anfragen und die Antworten wurden in zwei Artikeln an den beiden darauffolgenden Tagen veröffentlicht. Auch im Radio informierten die Zahnärzte über die Gesetzesänderungen: Kammer-Vizepräsident Dr. Andreas Wagner wurde am 8. Januar zu den wesentlichen Bestandteilen des 2. NOG bei der „Landeswelle Thüringen“ in einem Live-Interview befragt, wobei er auch Anfragen der Hörer beantwortete.

stp



Kammerpräsident Dr. Andreas Wagner im Live-Interview bei der „Landeswelle Thüringen“

Prof. Dr. Alexander Gutowski

Schwäbisch Gmünd

Intensiv-Seminar
für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Was ich über die Optimierung und die sinnvolle Vereinfachung der Funktionsanalyse (GOZ 800 – 810) unbedingt wissen sollte!

1 tages Intensiv-Seminar
mit Live-Demonstration am Patienten

Sa. 28. März 1998
Georg-August-Universität Göttingen

Referent: Prof. Dr. A. Gutowski

Seminargebühr: DM 590,- incl. MwSt.
Assistenzärzte: DM 400,- (Nachweis erbeten)

Anmeldung:
GÖTTINGER DENTAL-LABOR
Heiko Dohrn – Zahntechnikermeister
Heinrich-Sohnrey-Str. 12a, 37083 Göttingen
Tel./Fax 0551/7077-23 / 7077-51

in Zusammenarbeit mit:
DELAB Erfurt
Heiko Dohrn GmbH
Am Kühlhaus 27 · 99085 Erfurt

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Müller mit wissenschaftlichem Symposium geehrt

Mit dem Erfurter Kaisersaal wurde ein würdiger Rahmen für die Ehrung von Prof. Dr. Dr. Wolfgang Müller anlässlich seines 65. Geburtstages gewählt. Prof. Dr. Dr. G. Frenkel legte nach der Begrüßung und Würdigung „Die forensischen Aspekte in der zahnärztlichen Chirurgie – vorgestellt am Beispiel des unteren Weisheitszahnes“ dar. Aus dem Bereich der Erfurter/Jenaer Klinik referierten PD Dr. J. U. Piesold über „Anästhesiologische Aspekte bei dento-alveolären Eingriffen“ und Dr. R. Günther über „Blutungen im Zusammenhang mit zahnärztlich-chirurgischen Eingriffen – ein Bericht zum Erkenntnisstand“. Als weiterer Gastreferent stellte PD Dr. Dr. R. Rahn (Frankfurt/Main) Untersuchungen und Ergebnisse zur „Fahrtauglichkeit nach zahnärztlicher Lokalanästhesie und operativer Zahnentfernung“ vor.

Alle Vorträge richteten sich an den Praktiker und legten doch in manchen Darstellungen einige überraschende neue Erkenntnisse dar.

Mit freundlicher Genehmigung der Fa. Hoechst Marion Roussel Deutschland GmbH werden wir die Arbeiten

in den nächsten Ausgaben des Thüringer Zahnärzteblattes veröffentlichen.

Prof. Müller beendete das Symposium mit einem persönlichen Schlußwort:

„Sehr verehrter Herr Präsident, lieber Herr Kollege Frenkel, meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich danke Ihnen allen, daß Sie gekommen sind. Ich danke den Referenten für diese sehr schönen Vorträge. Ich danke der Landes Zahnärztekammer Thüringen, daß sie uns die Möglichkeit gegeben hat, an diesem Sonnabendvormittag in diesem schönen Saal diese Veranstaltung durchführen zu können, und ich bin der Firma Hoechst sehr verbunden, daß sie die

Landes Zahnärztekammer bei ihrem Vorhaben unterstützt hat.

Jeder Lebensabschnitt hat seine Endlichkeit und auch mein Arbeitsleben findet seinen Abschluß. Das 65. Lebensjahr ist ja eigentlich kein rundes Jahr, wie man es sich normalerweise vorstellt. Es ist keine Zehnerstufe und auch keine Hälfte oder ein Dreiviertel von 100, aber es ist der offizielle Hinweis des Gesetzgebers, daß jetzt beruflich Schluß sein sollte. Da muß man sich fügen und ohne Trauer zu Abschied und Neubeginn bereit sein. Trotzdem ist es natürlich ein Grund, nachdenklich inne zu halten, um die Vergangenheit wägend zu überprüfen.

Ich muß sagen, ich bin froh, daß ich mit meinen Kollegen zusammen, die fast alle heute hier versammelt sind, 1975 die einmalige Chance hatte, am Aufbau einer zahnärztlichen Hochschule teilzunehmen. Wenn wir bereits wenige Jahre nach der Gründung der Sektion Stomatologie sowohl im nationalen als auch im internationalen Maßstab auf der Straße der Wissen-



Prof. Müller im Gespräch mit Dr. Jürgen Junge und Dr. Wagner



Prof. Dr. Dr. Rahn



Die Referenten aus Erfurt:
Prof. Dr. Piesold (re.) und Dr. Günther (li.)

schaft mit vorn marschierten, dann war dies allein unserem gemeinsamen Engagement und den Leistungen der Einrichtung zu verdanken. Wir haben uns der Wissenschaftsentwicklung des Faches verpflichtet und waren bereit, Prioritäten zu setzen. Ich glaube, daß wir in den 20 Jahren Studenten ausbilden konnten, die in keinem zahnärztlichen Fachgebiet den Wettbewerb fürchten mußten. Wir haben unseren Absolventen das Rüstzeug gegeben, das sie für ihr berufliches Leben brauchten.

Es gibt natürlich in der Zahnheilkunde, im Gegensatz zu einigen anderen Wissenschaftszweigen kein „Denken

auf Vorrat“. Es muß vielmehr in regelmäßigen Abständen der Erkenntnisstand überprüft und in Fortbildungsveranstaltungen vervollkommen werden. Unsere Einrichtung hatte sich seit ihrer Eröffnung 1975 das Ziel gesetzt, diesen Aufgaben gerecht zu werden.

Wir haben ohne Bezahlung, ohne je einen Pfennig dafür bekommen zu haben, jedes halbe Jahr eine Weiterbildungs- bzw. eine Fortbildungsveranstaltung durchgeführt. Wir konnten diese Bemühungen zur fachspezifischen Qualifizierung dann auch in unserer Regionalgesellschaft fortsetzen, um unsere Kollegen, unsere Mitglieder der Gesellschaft, immer mit dem

Stand der Erkenntnisse vertraut zu machen.

Ich bin daher der Landes Zahnärztekammer sehr verbunden, daß sie das heutige Symposium ermöglichen konnte. Dadurch hat mein Arbeitsleben auch mit einer Weiterbildungsveranstaltung seinen Abschluß gefunden. Sie haben mir mit dieser Tagung ein sehr großes Geschenk gemacht. Ich bedanke mich bei Ihnen allen, meine Damen und Herren und verabschiede mich.“

G. Wolf

Nach Redaktionsschluß:

Zahnärzte bekennen sich auf Konstituierender Vertreterversammlung zur Umsetzung der Reformziele nach dem 2. NOG

Berlin (info-Z) 15.02.98 – Die 120 Delegierten der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung bekräftigten ihren Willen, die Reform nach dem 2. Neuordnungsgesetz (NOG) vor allem im zahnprothetischen Bereich zum Durchbruch zu verhelfen. Deswegen befindet sich die Zahnärzteschaft in Übereinstimmung mit den führenden Gesundheitspolitikern der Regierungskoalition. Die Kampagne der Krankenkassen weisen die Delegierten als den Versuch zurück, die Reform als Ganzes scheitern zu lassen. Auch das Bundesgesundheitsministerium gerate immer mehr in den Verdacht, den Willen des Gesetzgebers nicht mehr mittragen zu wollen.

Mit überwältigender Mehrheit bestätigten die Delegierten daher auch die bisherigen Vorsitzenden, Dr. Karl Horst Schirbort, und seinen Stellvertreter, Dr. Peter Kuttruff, sowie die weiteren Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern. Das klare Votum für die alte und neue Führungsmannschaft der deutschen Vertragszahnärzte sei gleichzeitig auch ein klares Signal für die Fortsetzung der Reformoptionen in der zahnärztlichen Versorgung.

Die Vertreterversammlung forderte die Krankenkassen auf, von ihrer destruktiven Kampagne gegen das Gesetz abzurücken. Statt sich in Detailfragen zu verlieren, müßten die Vorteile für die Patienten gesehen werden. Dazu zählten:

- Stärkung der Zweierbeziehung Arzt-Patient
- Stärkung der Entscheidungsautonomie des Patienten über Art und Umfang seiner Behandlung
- leichter Zugang für den Patienten zu allen zahnmedizinischen, vor allem zahnprothetischen Behandlungsformen

Der neue und alte Vorsitzende der KZBV Dr. Schirbort erklärte sich auch weiterhin bereit, die aktuellen Streitpunkte im Interesse eines Erfolgs für die Reform klären zu wollen. Die Zahnärzteschaft sei wie in der Vergangenheit auch künftig bereit, einen Konsens mit allen Beteiligten zu erreichen. Dazu sei es aber notwendig, daß die Krankenkassen ihre Verleumdungskampagne gegen die Zahnärzte beendeten. Nur weil die Krankenkassen die bestehenden Gesetze anders als die Zahnärzte auslegten, sei deren

Ansicht nicht von vornherein richtig und gültig.

Grundsätzlich, so Dr. Schirbort, obliege es allein Patient und Zahnarzt, sich über den Umfang und über die Kosten einer Behandlung zu einigen. Der Patient sei mündig genug, selbst zu entscheiden, ob er den Preis einer Behandlung akzeptiere oder nicht. In seiner Entscheidungsfindung werde der Patient durch entsprechende Beratungsangebote der zahnärztlichen Organisationen unterstützt.

Die Kampagne der Krankenkassen, so Dr. Schirbort weiter, habe offensichtlich nur das eine Ziel, die Reform als Ganzes scheitern zu lassen. Das beweise auch, daß der jüngste Versuch eines Konsenses, den die Gesundheitspolitiker der Regierungskoalition und die Zahnärzte angeboten hätten, am Widerstand der Krankenkassen gescheitert sei. Das Bundesgesundheitsministerium wurde aufgefordert, den Willen des Gesetzgebers nicht zu unterlaufen und die Reform nicht zu unterlaufen.

Presseinfo KZBV

Verhältnis der Zahnärzte zur Politik erreicht neue Qualität

KZBV-Zusammenkunft in Berlin

Im Vorfeld der konstituierenden Vertreterversammlung der KZBV am 13./14.02.1998 in Berlin hatten die beiden Vorsitzenden der KZBV, die Kollegen Schirbort und Kuttruff, die neu gewählten Vertreter Bayerns und Thüringens am 14.01.98 nach München eingeladen.

Die Veranstaltung sollte dazu dienen, die bisherige Standespolitik des KZBV-Vorstandes den neugewählten Vertretern nahezubringen. Auch wollten die beiden Vorsitzenden Ausblicke geben auf das, was in der nächsten Legislaturperiode an Arbeit ansteht. Das dritte Anliegen der Veranstaltung, die Meinungen der anwesenden Zahnärzte zu erfahren, konnte nicht mehr getrennt werden, weil bereits nach kurzer Zeit eine lebhafte Diskussion eintrat.

Schirbort wies auf die neue Qualität im Verhältnis der Zahnärzte zur Politik hin, die es möglich machte, bedeutende sozialpolitische Veränderungen erstmals mit der Mitarbeit und dem Sachverstand unseres Berufsstandes durchzusetzen. Er betonte aber auch gleichzeitig die Problematik, daß nicht alle Teilnehmer der Verhandlungsrunden so berechenbare Partner wie die Zahnärzte sind – „im Ministerium gibt es Kräfte, die alle Absprachen als nichtig erklären wollen. ...“ Das neue Modell der Festzuschüsse darf aber durch diese Torpedierungsversuche nicht zum Scheitern kommen, denn damit wäre eine große Chance vertan, die starre, zum Kollaps des Systems führende Sozialpolitik aufzubrechen.

Trotz aller Anlaufschwierigkeiten ist das Festzuschußmodell ein erster Schritt, das staatliche Kontroll- und Regulierungssystem mit all seinen bürokratischen Auswüchsen zu verlassen. Warum dies nötig ist, zeigt sich in allen Verhandlungen mit den Krankenkassen; die Budgetpolitik ist laut Gesetz seit 1995 beendet, wird aber von den Krankenkassen und von den meisten Schiedsämtern nach wie vor praktiziert. Es ist ja auch so einfach,

das Morbiditätsrisiko auf die Schultern der Leistungserbringer zu verlagern. Doch damit ist die GKV keine Versicherung mehr, der Träger des eigentlichen Versicherungsrisikos stellt die Kollegenschaft dar. Von den gesetzlichen Krankenkassen werden die Mittel nur noch verwaltet und verteilt. Und nicht zu vergessen, mit dem aufgeblähten Apparat der GKV werden den Leistungserbringern Jahr für Jahr Milliarden DM ihres Honorars verwaltet. Deshalb müssen wir den Ausbruch aus diesem System fortsetzen. Tun wir das nicht, wird uns die Entwicklung einholen, unter der die Ärzte gerade jetzt besonders leiden.

Im ärztlichen Bereich betrug der Punktwert 1991 8,6 Pf., im Jahre 1998 sind nur noch 4,3 Pf. pro Punkt übriggeblieben. Für begrenzte Mittel kann es keine unbegrenzte Leistung geben. Damit kommt die Einzelleistungsvergütung zunehmend unter Druck. Die Grundversorgung ist die maximale Sachleistung der Zukunft.

Zurück zum Budget. Bei den Festzuschüssen verwaltet der Patient (Nachfrager) das Budget. Der Zahnarzt ist durch die GOZ-Abrechnung aus dem Verhältnis zur Krankenkasse gelöst. Haben die Krankenkassen kein Geld mehr, müssen sie die Festzuschüsse für ihre Versicherten kürzen oder begrenzen. Dies ist aber kein Problem der Standespolitik mehr. In Punktwertverhandlungen kann der ZE-Bereich, auch bei etwaiger Mengenausweitung, nicht mehr einbezogen werden.

Um das Ergebnis zu erreichen, mußten leider auch Zugeständnisse gemacht werden, die manchmal schon schmerzhaft sind. Doch wird es zu den Festzuschüssen keine Alternative geben, wenn die Zahnärzte dem Druck, der auf den Ärzten lastet, ausweichen wollen. Es kann nicht sein, daß wegen sinkender Punktwerte in jedem Quartal mehr abgerechnet wird, um steigende wirtschaftliche Zwänge abzufangen.

Dieser Weg führt ins Chaos, und der Qualitätsstandard unserer Zahnheilkunde wird rapide sinken.

Um Ergebnisse zu erzielen, muß man pragmatische Schritte gehen, sagte Kuttruff. Das bedeutet aber nicht, von der standespolitischen Glaubensrichtung abzuweichen. Er glaubt, daß in diesem Wahljahr besonders viel Pragmatismus gefragt sein wird und malte das rot-grüne Szenario mit Globalbudget und Einkaufsmodellen (egal ob GKV oder PKV) sehr plastisch aus.

Die Standespolitik ist heute mehr denn je eine Gratwanderung zwischen Machbarem und Wünschenswertem, und für diesen Hochseilakt braucht der KZBV-Vorstand den Rückhalt in der Kollegenschaft.

Die Hauptproblematik der nächsten Legislaturperiode wird der Umgang mit der einnahmeorientierten Ausgabenpolitik der Krankenkassen sein. Zwei Wege sind möglich – Ausgrenzung oder Zuzahlung. Auch hier deutet sich wieder dieser Grat an, auf dem die zahnärztliche Standespolitik vorwärts kommen muß.

Als vordringlich wurden die Aufgaben bezeichnet, die dazu dienen, die bereits bekannten Schwachstellen des 2. NOG zu beseitigen. Auch ist daran gedacht, das Festzuschußsystem zu erweitern. Angesichts der sich ständig verschlechternden finanziellen Situation der GKV kann es dazu keine Alternative geben. In diesem Sinne baten Schirbort und Kuttruff nochmals eindringlich um Unterstützung durch alle Zahnärzte, einmal bei der aktiven Umsetzung des Erreichten wie auch beim konsequenten Fortschreiten des eingeschlagenen Weges.

Persönlich kann ich mich diesem Wunsch nur anschließen und meine, wir alle sollten diesen Kurs zum Wohle unseres Berufsstandes uneingeschränkt unterstützen.

Dr. Karl-Friedrich Rommel

Kompaktsymposium am Philipp-Pfaff-Institut Berlin

„Titan – nicht immer, aber immer öfter“

- Hält Titan, was es verspricht?
- Löst dieser Werkstoff die Probleme der Biokompatibilität und Akzeptanz?
- Sind die Probleme der Verarbeitung gelöst?

Termin: Samstag, 14. März 1998

Programm:

- Titan in der Zahnheilkunde (Hopp, Berlin)*
- Vorteile des Titans bei der herkömmlichen und der implantatgestützten Prothetik (Fritzemeier, Düsseldorf)*
- Was man über die Herstellungstechnik von Arbeiten aus Titan wissen muß (Kraus, Tübingen)*
- Dentalmaterialien-Interaktionen (Baehr, München)*
- Reintitan bei konusgestützter Implantat-Prothetik (Weigl, Frankfurt/M.)*

Kontaktadresse und Anmeldung:

Philipp-Pfaff-Institut, Dr. Dr. P. A. Ehrl,
Flottenstraße 28/42, 13407 Berlin, Tel.:
030/4147250, Fax: 030/4148967



40. Fortbildungstagung
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
mit integrierter Helferinnen-Fortbildung
und einer Dentalausstellung

Westerland/Sylt
25. bis 29. Mai 1998

Hauptthema:
Zahnheilkunde –
Spiegel von Medizin und Technik

Auskunft
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
Westring 498, 24106 Kiel
Frau Kuchenbecker, Telefon 0431/3897-280
Fax 04 31/38 97-210

Präventionsorientierte Zahnheilkunde in Deutschland

- Bisherige Erfolge und zukünftige Perspektiven -
- Zahnmedizinischer Prophylaxekongreß des
Bundesministeriums für Gesundheit am 22. April 1998
in Bonn**

Nähere Informationen: Bundesministerium für
Gesundheit, Frau Kreuser, 53108 Bonn,
Tel.: 0228/9411331, Fax: 0228/9414922

Haus der Technik e. V.

Außeninstitut der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Laser-Strahlenschutzkurs für Zahnmediziner und Dentallabore

30. Mai 1998 in Essen, Leitung: Dr. rer. nat. E. Sutter
Teilnahmegebühr: DM 720,-

Service-Qualität in der Praxis – Patientenzufriedenheit bedeutet Umsatzverbesserung

19. Juni 1998 in Essen, Leitung: M. Becker
20. Juni 1998 in Essen
Teilnahmegebühr: je DM 350,-

Kunststoffe in der Medizin

29. bis 30. Juni 1998 in Essen, Leitung: Prof. Dr. H. Höcker
Teilnahmegebühr: DM 1590,-

Anmeldung: Haus der Technik e. V., Hollestraße 1, 45127 Essen, Tel.: 0201/18031, Fax: 0201/1803-269

Leserbrief zum ZahnRat mit dem Thema „Naturheilkunde beim Zahnarzt“

Seit einer Woche bin ich im Besitz des neuen „ZahnRat Naturheilkunde beim Zahnarzt“. Das Gebiet der alternativen oder Naturheilkunde erlebt einen Aufschwung, der trotz ständig verbesserter schulmedizinischer Diagnostik- und Therapieverfahren ungebrochen scheint. Worin liegen die Ursachen?

Ich vertrete die Auffassung, daß allen naturheilkundlichen Behandlungsverfahren die Tatsache zugrunde liegt, daß der Behandler als Person, durch sein Tun an sich und weniger durch die Kausalität wissenschaftlich meßbarer Wirkketten eine Veränderung des Befindens herbeiführt. So gefährlich absolute Aussagen in dieser Form sind, ist allen diesen Verfahren gemein, daß sie sich einer Verifizierung nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten weitestgehend entziehen. So ist die Reproduzierbarkeit von Ergebnissen eingeschränkt, wie auch Erklärungsversuche sich mit wissenschaftlich belegten Termini behelfen und über bisher nicht nachgewiesene Konstrukte wie Bioenergie, Bioresonanz bis hin zu der von der Philosophie weitgehend verworfenen speziellen „Lebenskraft“ einen Wirkmechanismus beschreiben wollen.

Sind die Erklärungsversuche auch fragwürdig, stehen demgegenüber doch meist subjektive Befindensbesserungen, die einen Behandlungsansatz rechtfertigen: Erlaubt ist, was hilft.

Sollte also der Arzt bei seiner Behandlung erkennen, daß der Patient mit Medikamenten und Manipulationen nicht zu kurieren ist, weil es nichts zu kurieren gibt, kann er alternative Verfahren anwenden. Diese sind aber nach meiner Auffassung dann keine Heilverfahren, sondern Verfahren zur Besserung des subjektiven Befindens, also Suggestion. Dies wohlgerne im positiven Sinne gemeint, denn die Wirkung unserer Persönlichkeit ist wesentlicher Bestandteil unserer ärztlichen Erfolge, nicht nur welche, auch wie wir

eine Behandlung durchführen, entscheidet über das Ergebnis.

Die gegenwärtige Popularität alternativer Methoden resultiert doch aber aus anderen Quellen:

Zeitschriften wie das Collegemagazin, ungebeten und regelmäßig im Briefkasten, erklären den Zwang zum Erschließen alternativer Einnahmequellen zur Maxime bei der Organisation der Praxis. Jeder Patient, der den Glauben an seine Allergie fest im Herzen trägt, seine Kopfschmerzen vom Amalgam verursacht glaubt oder depressive Stimmungen mit einfachen Kausalitäten erklären will, gehört zur Zielgruppe für Alternativmethoden. Hinzu kommen Attribute wie „ganzheitlich“, die eine Abgrenzung zur Zahnheilkunde herstellen und sagen wollen: Die Zahn-„Wissenschaft“ sieht den zu behandelnden Zahn und den Rest-Menschen als Zahnanhangsgebilde. Die dabei angewandten Methoden haben viel gemeinsam: ihnen liegt der Glaube an ihre Wirkung zugrunde, sie sind im Wochenkurs mit Zertifikat zu erlernen und verlangen keine großen Investitionen.

Bemerkenswert scheint auch die Tatsache, daß diese Verfahren, deren Wirkmechanismen sich der schulmedizinischen Untersuchung häufig entziehen und deren Vertreter die „schulnaturwissenschaftliche Herangehensweise“ ablehnen, mittels modern anmutender Meßgeräte den Schein des Perfekten erzeugen wollen und damit die Akzeptanz beim Patienten verbessern.

Mir ist bewußt, daß ich den Kampf gegen Windmühlenflügel zu gewinnen versuche. Trotzdem ist es meine Überzeugung, daß die Zukunft nicht der Naturheilkunde, sondern einer natürlichen Medizin gehören wird. Nicht jedes Zipperlein bedarf einer High-end-Therapie, nicht jedes Unwohlbefinden muß fachärztlich therapiert werden, häufig helfen alte Hausrezepte. Das –

nicht nur, aber besonders – in der Zahnheilkunde beheimatete Over-treatment schafft auch beim Patienten die Illusion des vollkommenen und idealen Wohlbefindens, erreichbar durch den Therapeuten. Es läßt vergessen, daß dieses Gefühl aus dem Leben kommen muß, nicht mit Akupunkturadeln hineingepikst, mit D 30 als Information tröpfchenweise geschluckt oder mit modellierten bioresonanten Schwingungen in uns getragen werden kann.

Vielleicht kann man aber hoffen, daß in Patientenbroschüren der Landesvertretung etwas deutlicher abgegrenzt wird zwischen Wissen und Glauben. Mir ist dabei schon aufgefallen, daß in diesem Ratgeber häufig auf die Grenzen hingewiesen wurde, allein viele Formulierungen aber den Eindruck erwecken, als hätte man es mit gesichertem Wissen zu tun. Das Siegel der Landeszahnärztekammer verstärkt dabei den Schein, dies sei offizielle Lesart. So wie wir in der Amalgamproblematik zur Sachlichkeit zurückgekehrt sind, sollte es auch auf diesem Gebiet geschehen.

Dr. Hagen Schönlebe, Dresden

Aus: Zahnärzteblatt Sachsen 1/98

Deckprothesen leichtgemacht

Eine Anleitung für Prothesen auf Zahnwurzeln und Implantaten

H. W. Preiskel

248 Seiten, 386 meist farbige Abbildungen, DM 248,-, ISBN: 3-87652-981-6. Quintessenz Verlag, Berlin 1997.

„Die Idee, natürliche Zahnwurzeln zum Halt einer Deckprothese zu benutzen, ist alles andere als neu; schon 1856 beschrieb Ledger eine Prothese, die der Deckprothese gleich. Seine Restaurationen waren zahnwurzelbedeckende Platten. Ein Thema, das fünf Jahre später von Atkinson publiziert wurde.“

Aus dem Vorwort:

Eine Deckprothese kann als eine herausnehmbare Prothese definiert werden, die die gesamte Okklusalfäche einer Zahnwurzel oder eines Implantates bedeckt. Diese Art von Prothesen hat in der modernen Prothetik immer mehr an Bedeutung gewonnen und reflektiert somit einen Trend zur Forderung der Bevölkerung nach besseren Behandlungsmethoden.

Die Deckprothese ist ein effektives und vielseitiges Hilfsmittel zum Ersatz fehlender Zähne und zur Verbesserung der Gesichtskonturen. Als solches wird sie zunehmend – von Zahnwurzeln oder Implantaten getragen – angewendet.“

Das vorliegende Buch, verfaßt von einem anerkannten Experten mit großer Erfahrung auf diesem Gebiet, ist ein ausgezeichneter und verständlicher Führer zum Einsatz von Deckprothesen. Schritt für Schritt wird der Leser durch sämtliche Aspekte des Themas geleitet, von der Behandlungsplanung bis zur Aushändigung des fertigen Ersatzes.

Beschrieben werden geeignete Techniken für Deckprothesen auf Wurzeln sowie auf Implantaten. Dabei gibt der Autor genaue Hinweise zur Vermeidung möglicher Pannen und zur Korrektur gelegentlich auftretender Fehler.

Step by step werden die einzelnen Behandlungsschritte vorgestellt sowie die verschiedenen Möglichkeiten der Prothesenfixation auf der Wurzel bzw. den Implantaten. Zu letzteren gehört die Darstellung von Schrauben, Freiendanhängern, Retentionssystemen, Stiftverankerungen, Magneten und Stegen. Sehr interessant ist das Buch vor allem für die Therapie des „fast“ zahnlosen Kiefers im Bereich der Alterszahnheilkunde.

Aufbauend auf einem soliden wissenschaftlichen Fundament, ist dieses Buch

ein wichtiges Grundlagenwerk für all jene, die ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Deckprothesen erweitern möchten: Zahnärzte, Kliniker und auch interessierte Studenten.

Notfalltraining für Zahnärzte

M. D. W. Lipp

2. Auflage, 192 Seiten, 106 Abbildungen, ca. 42 Tabellen, DM 178,-, ISBN: 3-87706-465-5. Schlütersche, Hannover 1996.

Die Teilnehmer des ersten IUZ-Lehrganges kennen den Kurs mit dem Autor dieses Buches. Beeindruckend ist sowohl die Kenntnis der Situation in der Zahnarztpraxis als die des Notfallpatienten.

Im gleichen Verlag ist eine Tafel als Schnellanleitung im Falle eines Notfalles in der Praxis erschienen.

Das vorliegende Buch ist nicht nur ein Trainingsbuch schlechthin, sondern befaßt sich sehr eindringlich mit Diagnose und Therapie. Wichtig für den Praktiker sind vor allem die Kapitel zu den Themen Notfallausrüstung, Notfallmedikamente, Team-Training und das Rettungssystem.

Der Autor hat im gleichen Verlag ein Buch zur Thematik „Komplikationen bei der Lokalanästhesie“ verfaßt.

In der Zahnarztpraxis auftretende Notfälle erfordern vom Zahnarzt und seinem Team schnelle und sichere Reaktion, um Schaden vom Patienten abzuwenden. Ausführlich werden die Wechselwirkungen zwischen zahnärztlicher Therapie und allgemeinmedizinischen Risikofaktoren geschildert. Klare Handlungskonzepte machen es auch dem Ungeübten leicht, den Notfallpatienten zu versorgen. Die neue Auflage wurde durch aktuelle Aspekte der Notfallmedizin erweitert: Herz-Lungen-Wiederbelebung, neue Kapitel zum Schock und zur verbesserten Patientenüberwachung durch das apparative Monitoring, Notfallprophylaxe und Analyse von Notfällen.

Mundschleimhauterkrankungen

Entscheidungsunterstützung für die tägliche Praxis

M. Straßburg, I.-V. Wagner und W. Schneider

CD-ROM, Best.-Nr. 5242, DM 680,-. Quintessenz Verlag, neue medien 1997.

Eine bild- und regelbasierte Entscheidungsunterstützung für die Diagnostik von Mundschleimhauterkrankungen. Eine Datenbank mit über 800 klinisch relevanten Bildern. In 4 Stufen zum Ziel: Über die Lo-

kalisation und Farbe zu den klinischen Bildern für Ihre diagnostische Entscheidung. Die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Bilder und Texte im Augenblick der Entscheidungsfindung am Patienten für mehr Sicherheit in der Diagnostik und Therapie. Zur Optimierung des klinischen Managements die direkte Verfügbarkeit des relevanten Wissens am Behandlungsplatz.

Das Buch wurde schon in seiner letzten Auflage im „tzb“ besprochen. Neu ist nun die multimediale Version auf CD-ROM. Dies ist sicherlich gewöhnungsbedürftig und bedeutet für die Zahnarztpraxis eine technische Umrüstung der vorhandenen Computeranlagen mit einem entsprechendem Laufwerk und der Bereitstellung der notwendigen Arbeitsspeicher. Die Handhabung ist faszinierend und erleichtert wesentlich die Suche, wenn gerade „der“ Patient mit fraglichen Mundschleimhautveränderungen in der Praxis erscheint.

Die Vielzahl möglicher Veränderungen der Mundschleimhaut erschwert dem Zahnarzt Diagnostik und klinisches Management. Was liegt vor? Was ist zu tun? Harmlos, schwerwiegend, krebsverdächtig? Lokale Ursache oder nicht? Selbst therapieren oder überweisen? In vielen dieser Fragestellungen und den Antworten darauf gibt es mit diesem Programm mehr Sicherheit für Sie und Ihren Patienten.

Die Suche ist möglich sowohl entsprechend der Lokalisation als auch der Farbe der Schleimhautveränderung. Außerdem kann man nach Einzelbefunden bzw. auch nach Befundkomplexen suchen und starten.

Das Programm unterstützt den Anschluß einer intraoralen Kamera, so daß Sie den Mundschleimhautbefund Ihres Patienten auf dem Bildschirm direkt im Vergleich zu den klinischen Bildern darstellen können. Nach neuesten Aussagen ist die Früherkennung von bösartigen Veränderungen im Oralbereich ziemlich gering. Hier könnte die CD-ROM sehr behilflich sein und ist deshalb nicht nur auf die oralchirurgische bzw. kieferchirurgische Praxis fixiert.

Chemie für Mediziner

A. Zeeck, S. Eick, B. Krone und K. Schröder

3. Auflage, 360 Seiten, 49 Tabellen, DM 49,80, ISBN: 3-541-13913-7. Urban & Schwarzenberg, München-Wien-Baltimore 1997.

Aus dem Vorwort:

Die systematische Chemieausbildung soll aus dem Medizinstudium verbannt wer-

den. Diese Pläne fallen in eine Zeit, wo in den Schulen bis zum Abitur immer weniger Chemie gelehrt wird. Die Wahrscheinlichkeit, daß zukünftige Ärzte zum Verständnis der Biochemie und für den Umgang mit Arzneimitteln noch über irgend ein chemisches Basiswissen verfügen, tendiert dann gegen Null. Um so positiver beurteilen wir es, daß viele Studenten erfolgreich mit unseren Buch gearbeitet haben. Wir vermitteln chemische Grundlagen, die ohne Vorkenntnisse verstanden werden können.

Warum nicht auch einmal ein Lehrbuch für Chemie als Buchbesprechung? Die Konfrontation in der Zahnarztpraxis mit der immer größer werdenden Palette der Füllungs- und Zahnersatzwerkstoffe ist unüberschaubar und für den praktischen Zahnarzt undefinierbar geworden. Dieses sehr logisch aufgebaute Buch kann dem interessierten Kollegen, basierend auf der Rekapitulation des Grundlagenwissens, viele Fragen klären. Allerdings ist der Teil der Chemie der Metalle sehr eingeschränkt. Für den Studierenden der Zahnmedizin ist dieses Lehrbuch ein „Muß“.

Amalgam

Probleme und Lösungen in der naturheilkundlichen Praxis

H. J. Hamre

216 Seiten, DM 62,-, ISBN: 3-7773-1247-9. Hippokrates Verlag, Stuttgart 1997.

Eine kritische und ausgewogene Darstellung der Amalgamfrage. Folgekrankheiten, die auf Amalgam und andere Zahnfüllungsmaterialien zurückgeführt werden, sind durch zahlreiche Beispiele belegt. Praktische Konsequenzen, die man ergreifen sollte, werden aufgezeigt. Wie ist die Rolle des Amalgams als Therapiestörfaktor in der naturheilkundlichen Therapie zu bewerten? Wie sieht eine Entgiftung aus naturheilkundlicher Sicht aus?

Der Autor befaßt sich sehr umfangreich mit der Problematik des Amalgams aus naturheilkundlicher Sicht und kann nicht als wertungsfrei bezeichnet werden – was wohl auch nicht beabsichtigt war. Allerdings erscheint der Name Dauderer für mich als Reizwort und spricht für Unwissenschaftlichkeit.

Eine Leseprobe des Abschnitts „Psychotherapie“ soll dem Leser einen kurzen Einblick geben:

„Durch die Bestandteile des Amalgams kann die Psyche in negativer Weise beein-

flußt werden. Da diese negative Beeinflussung exogen und nicht endogen ist, kann in solchen Fällen eine Psychotherapie nicht zum Erfolg führen. Quecksilber selbst kann zu einer Persönlichkeitsveränderung führen. Eine massive Quecksilberintoxikation führt unter anderem zu einer Sturheit bzw. Starrheit, die Patienten werden rechtshaberisch und geraten dadurch in eine Neurose. Durch ein chronisches Müdigkeitssyndrom ist keine ausreichende Vigilanz für eine Psychotherapie gegeben.“

Neuraltherapie nach Huneke

L. Fischer

241 Seiten, DM 69,-, ISBN: 3-7773-1292-4. Georg Thieme Verlag, Stuttgart 1997.

Sicherlich handelt es sich um ein in der täglichen Praxis nicht übliches Therapieverfahren. Wer die Neuraltherapie in seine schulmedizinische oder komplementärmedizinische Praxis integrieren möchte, findet in diesem Kurs- und Anwenderbuch genau die richtige Anleitung.

Der kompakte Text und präzise Skizzen vermitteln anschaulich die Technik der Neuraltherapie nach Huneke und erleichtern die rasche Umsetzung in der täglichen Praxis. Auch der wichtige Zahn-Kiefer-Bereich wird berücksichtigt.

Mit einer Kurzeinführung in die moderne Physik und Kybernetik, die als Grundlage zum Verständnis komplementärmedizinischer Prinzipien wichtig sind. Der Anteil zahnmedizinischer Neuraltherapien beschränkt sich auf wenige Seiten. Davon ist am umfangreichsten die Untersuchung und Diagnostik dargestellt und befaßt sich mit der Störfeldtheorie, woher auch Narben nach Zahnextraktionen als Störfelder betrachtet werden müssen.

Die Injektionstechniken und Indikationen der Neuraltherapie beschränken sich nach Meinung des Autors auf lokale Zahnfleischprobleme, Trigeminusneuralgie, Extraktionsnarben.

Myofunktionelle Therapie

Katalog der Übungen zur neuromotorischen Funktionsregulation.

Band 3

E. Thiele

331 Seiten, 93 Abbildungen und 1 Diskette, DM 89,-, ISBN: 3-7785-2600-6. Hüthig Verlag, Heidelberg 1997.

Ein Handbuch zur „Theorie und Praxis der MFT“ ist in drei Bänden erschienen und beinhaltet:

Fluor-Kapsel hilft Kindern mit Zahnproblemen

Das Bestreichen der Zähne mit Fluor beim Zahnarzt könnte ein Ende haben, falls eine neue britische Erfindung sich durchsetzt.

In Zukunft soll hinten am Backenzahn eine Kapsel, groß wie ein Reiskorn, mit Hilfe einer Zementform, die bei sehr starkem Licht aktiviert wird, befestigt werden.

Die Kapsel enthält Fluor und besteht aus einem besonderen Glasmaterial, das sich im Laufe von zwei Jahren auflöst. Es wird laufend Fluor freigesetzt, so daß die Zähne durch verstärkte Mineralproduktion und zurückgehende Verbreitung von Bakterien Schutz erhalten.

Ca. 80 % aller Zahnprobleme entfallen auf ca. 20 % aller Kinder. Besonders betroffen sind Stadtkinder aus Familien mit niedrigem Einkommen, denen die Kapsel zuerst zugute kommen soll. Ein Versuch mit 8jährigen Kindern aus Leeds/England zeigt, daß die Zahnqualität bei denen, die eine Kapsel trugen, 76 % besser war als bei denen ohne Kapsel.

Aus:

Illustrierte Wissenschaft 2/1997, Bounier Publications

Die einzige Wirtschaft, die kontinuierlich wächst, ist die Schattenwirtschaft.

Roland Berger, Unternehmensberater, in „Späth am Abend“ n-tv 11.1.98

Band 1. Myofunktionelle Therapie aus sprachwissenschaftlicher und kieferorthopädischer Sicht.

Band 2. Myofunktionelle Therapie in der Anwendung

Band 3. Myofunktionelle Therapie: Katalog der Übungen zur neuromotorischen Funktionsregelung.

Jeder Band ist auch einzeln erhältlich.

Der Zahnarzt wird in der Regel mit funktionellen Beeinträchtigungen in der täglichen Praxis vor allem im Bereich des Kiefergelenks konfrontiert. Daß es ein ungleich größeres Ausmaß von Problemen bei eingeschränkter Funktion von Gesicht-, Kau- und entsprechenden Muskeln der Halsregion gibt, wird hier aufgezeigt. Die Thematik ist brisant, für den allgemein tätigen Zahnarzt aber m. E. für die Anwendung in der täglichen Praxis zu exklusiv.

Aufbauend auf den in den vorhergehenden Bänden vermittelten theoretischen Grundlagen und therapeutischen Möglichkeiten wird mit Band 3 dem Therapeuten nun ein umfassender Übungskatalog in die Hand gegeben. 150 myofunktionelle Übungen werden Schritt für Schritt erläutert und, wo nötig, durch nachvollziehbare Illustrationen verdeutlicht. Damit werden erstmals in alphabetischer Reihenfolge alle derzeit bekannten myofunktionellen Übungen in einem Katalog zusammengefaßt, der es ermöglichen wird, diese Therapie auf eine einheitliche und vergleichbare wissenschaftliche Grundlage zu stellen.

Neben der Darstellung von Zweck und Ablauf der Übung werden Besonderheiten genannt und Hilfsmittel aufgeführt. Die Beschreibung ist möglichst knapp und sachlich gehalten, so daß die Übungen vom Patienten gut erlernt und im Anschluß an die

Behandlung auch in Eigentherapie ausgeführt werden können. Von der beigelegten Diskette können detaillierte Übungsanweisungen für den Patienten ausgedruckt werden. Dem Therapeuten ist es möglich, anhand der Beschreibung und Einordnung der Übungen einen gezielten Therapieplan zur Behandlung einer speziellen Störung zusammenzustellen. Eine ausführliche Einleitung zum Gebrauch des Katalogs, ein Glossar der Fachbegriffe und ein Stichwortverzeichnis erleichtern die Benutzung des Buches und ermöglichen das rasche Auffinden von Informationen.

Das Buch richtet sich als Lehrbuch oder Nachschlagewerk an Zahnärzte, Kieferorthopäden, Logopäden und Sprachtherapeuten, die sich in der Myofunktionellen Therapie aus- oder weiterbilden wollen.

*Alle Buchbesprechungen:
G. Wolf, Suhl*

Strahlenschutzkurs – 1998

Die Ausbildung erfolgt nach Fachkunderichtlinie (Regelwerk 11) des BMA.

35. Strahlenschutzkurs für Zahnarthelferinnen

Gebühr: 320,- DM (incl. MwSt.)

16.10.1998 bis 18.10.1998

Ort: Schwarzburg/Thüringen

MioS Ing.-Büro für Strahlenschutz · An der Waisenhausmuer 8 · 06108 Halle · Tel./Fax 03 45/2 02 64 69

Hilfe für den Todesfall

Als berufsständische Versicherung leistet die 1953 gegründete Hinterbliebenenkasse der Zahnärzte Hilfe für den Todesfall.

Die über 6500 Mitglieder zählende Versicherung wird ehrenamtlich geführt, verfolgt keinerlei Gewinnabsichten und ist deshalb in der Lage, niedrige und zeitlich begrenzte Beiträge zu erheben.

Nähere Informationen sind erhältlich unter folgender Adresse:
Hinterbliebenenkasse der Zahnärzte VVaG,

Landwehrstraße 28,
80336 München,
Tel.: 089/5508963-0,
Fax: 089/5508963-9.

Musikalische Zahnärzte gesucht

Thüringens Mediziner wandeln auch auf musikalischen Pfaden: War das Thüringer Ärzteorchester bisher eine Interessengemeinschaft, avancierte es im Dezember 1997 zum eingetragenen Verein.

Das Orchester besteht in wechselnder Besetzung aus Ärzten, die neben ihrem Beruf auch Zeit für die Musik aufbringen. Jederzeit freut man sich über Verstärkung aus dem Bereich der Heilberufe. Auch interessierte Zahnärzte können natürlich mitmusizieren.

Wer mehr wissen will: Musikalische Fragen beantwortet Dr. med. Siegfried Nordmann, Fritz-Reuter-Straße 6, 07747 Jena, Telefon 03641/33 36 09. Organisatorische Fragen sind zu richten an: Kongreß- und Kulturmanagement GmbH, PF 3664, 99407 Weimar, Telefon 03643/2 46 80. Dort sind auch die nächsten Probetermine zu erfragen.

Geldanlage mit Sicherheit

Musikerviertel – Weimar



Noch 3 Eigentumswohnungen in einer schönen Jugendstilvilla frei.
Die Villa befindet sich in bevorzugter, zentrumsnaher Lage (Musikerviertel).
1-R-W 30,84m² KP: 117.192,- DM *
3-R-W 66,95 m² KP: 254.410,- DM *
3-R-W 85,75 m² KP: 325.850,- DM *

*** keine zusätzliche Provision !**

Immobilien Hübner GmbH, Bornpforte 39, 99880 Waltershausen
Telefon (0 36 22) 6 55 22

Ostthüringen/Gera

Zahnärztliche Verstärkung gesucht, langfristiges AV angestrebt, Teilzeit, moderne Praxis, gut ausgebildetes Team, Schwerpunkte Proph., PA, hochw. ZE
Bewerbungen unter Chiffre tzb **069** an TYPE-DTP, Müllerstraße 9, 99510 Apolda.

Zahnärztin in Bad Salzungen **sucht** freundliche und engagierte **Kollegin**, die als angestellte Zahnärztin halb- oder auch ganztags **zur Entlastung der Praxis** beiträgt.
Zuschriften unter Chiffre tzb **070** an TYPE-DTP, Müllerstraße 9, 99510 Apolda.

Existenzsichere Zahnarztpraxis in Kreisstadt (25 km nördlich der Landeshauptstadt Erfurt), 2 BHZ, EDV, 85 qm, mit Zulassung **zum Jahresende 1998 abzugeben**.
Zuschriften unter Chiffre tzb **071** an TYPE-DTP, Müllerstraße 9, 99510 Apolda.

Raum Erfurt–Jena–Gera–Sömmerda

Absolvent der FSU Jena, Examen 01/98, **sucht Stelle als Vorbereitungsassistent** ab 03/98.
Telefon 036461/23021

Suche Praxisvertreter(in) für die Zeit vom 1. März 98 bis 30. Juni 98 in Weimar (bevorzugt Teilzeit).
Telefon 03643/853301

Größeres, neues Einfamilienhaus im Raum Jena–Apolda–Weimar **zu kaufen gesucht**.
Zuschriften unter Chiffre **tzb 066** an TYPE-DTP, Müllerstraße 9, 99510 Apolda

Praxisabgabe

Biete im Auftrag umsatzstarke **Zahnarztpraxis zur Übernahme** ab 1.7.1998 im Raum Plauen/Hof (Vogtland) an.
Telefon 0172/3722330

Mannheim – Ludwigshafen

Sehr moderne, hochwertig ausgestattete **Praxis** in Fußgängerzone **abzugeben**. 2 BHZ KaVo 1042, OPG, Praxislabor für alle Arbeiten (außer Modellguß), 2 BHZ vorinstalliert, sehr ansprechende Praxisgestaltung. Sehr hoher Gewinn in unterversorgtem Gebiet. Auch als Doppelpraxis oder für Ehepaare geeignet.
Praxis kurzfristig aus rein persönlichen Gründen zu vernünftigem Preis abzugeben.
Zuschriften unter Chiffre tzb **068** an TYPE-DTP, Müllerstraße 9, 99510 Apolda.

Zahnarthelferin in Ausbildung (20 J.) **sucht Arbeitsplatz im Raum Thüringen**, voraussichtliches Ausbildungsende: Mitte Juli 98. Fahrerlaubnis Kl. 3 vorhanden. PC Kenntnisse vorhanden. Vorrangig Stuhlassistenz.
Nack, Grit, Tel. 03 62 54/703 48 oder 03 62 54/717 14

Engagierte, gewissenh. dt. **ZÄ** (Ex. 01/98) **sucht Stelle als Vorbereitungsassistentin** im Raum Gera–Jena und Umgebung ab Juni 98.
Telefon 0365/814415

Zuverlässiger, freundlicher **Assistenz Zahnarzt**, möglichst mit 1 Jahr Berufserfahrung ab März (April ist auch möglich) **in der näheren Umgebung von Gera gesucht**.
Telefon 03 66 03/8 82 35

Dt. **Zahnarzt**, 34 J., 8 J. BE, **sucht Stelle als Entl.-Ass.** im Raum Apolda–Jena–Gera–Altenburg–Ostthüringen.
Zuschriften unter Chiffre **tzb 067** an TYPE-DTP, Müllerstraße 9, 99510 Apolda.

Folgender Zahnarztausweis ist verlorengegangen und wird ab sofort für ungültig erklärt:

Zahnarztausweis-Nr. 07010

Dipl.-Stomat. Christian Herbst, Eisenach

Thüringer Zahnärzteleuf in Neuauflage

Wenn am 21. März 1998 zum 27. Eisenberger Mühlallauf gerufen wird, bedeutet dies zugleich die Neuauflage des im vergangenen Jahr ins Leben gerufenen Thüringer Zahnärzteleufes. Auch wenn im letzten Jahr nur 6 Zahnärzte daran teilgenommen hatten – aller Anfang ist ja bekanntlich schwer – hoffen wir für den 2. Thüringer Zahnärzteleuf auf einige Teilnehmer mehr.

Neuerung wird sein, daß erstmals 2 Pokale vergeben werden: Einmal für die schnellste Zahnärztin und einmal für den schnellsten Zahnarzt. Es sollte also jeder noch einmal überdenken, ob er diesen Termin nicht wahrnehmen möchte. Zwei sehr schöne Pokale warten auf die stolze Siegerin bzw. den Sieger. Anreiz sollte auch sein, daß der 27. Mühlallauf zugleich Cuplauf in der Thüringen-Cup-Wertung des TLV ist.

Wenn im vergangenen Jahr das Wetter nicht so richtig mitspielen wollte und

einige Kapriolen parat hatte, so hoffen wir in diesem Jahr auf Besserung. Und bei schönem Wetter ist Eisenberg mit seinem herrlich gelegenen Mühlal schon einmal einen Ausflug mit der ganzen Familie wert. Sehenswert sind das Eisenberger Rathaus, die barocke Schloßkirche oder das Klötznersche Haus mit dem darin untergebrachten Stadtmuseum. Und wer sich danach etwas erholen will, der findet in einer der zahlreichen Mühlen Entspannung. Aber der Hauptgrund ist natürlich der 2. Thüringer Zahnärzteleuf.

KZV, Landeszahnärztekammer und Freier Verband rufen Sie alle zum Mitmachen auf.

Und hier noch einige Hinweise:

Start: Samstag, 21. März 1998, 14.00 Uhr, Froschmühle

Meldungen bis 16. März an den Kreis-sportbund „Holzlandkreis“, PSF 145, 07607 Eisenberg oder Tel.: 036691/42208 oder an DM Johannes Wolf,

07607 Eisenberg, Friedrich-Ebert-Straße 23, Tel.: 036691/42370.

Nachmeldungen sind bis zum 21. März, 12.00 Uhr, ohne Gebühr möglich.

Die Anreise erfolgt über BAB 9, Abfahrt Bad Klosterlausnitz, Richtung Gera, Weisenborn oder BAB 9, Abfahrt Eisenberg, Richtung Gera, Kursdorf.

Vielleicht läßt sich der eine oder andere von Olympia noch anstecken und betätigt sich sportlich selbst einmal wieder.

Dabei viel Spaß und Erfolg!

DM Johannes Wolf, Eisenberg



Inserentenverzeichnis

Inserentenverzeichnis	Seite
VOCO, Cuxhaven	2. US
Gehse, Jena	41
Hager & Werken, Duisburg	45, 46, 81, 82
Degussa, Hanau	51
Anatom, Wien	52
Piet Troost, Ostbevern	60 bis 65
Vita Zahnfabrik, Biberach	75
Sirona, Bensheim	76
Göttinger Dental-Labor, Göttingen	77
R. + R. Daume Finanzdienstleistungen, Erfurt	85
MULTIDENT	3. US
Piet Troost	4. US
MioS Ing.-Büro für Strahlenschutz, Halle/Saale	88
Kleinanzeigen	89
Piet Troost	Beilage